



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2024  
COM(2024) 71 final

2024/0041 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren  
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses  
Übereinkommens zu vertreten ist**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>1</sup> (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anlage zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Übereinkommen**

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtern. Mit dem Übereinkommen wird das zollrechtliche Versandverfahren der Union<sup>2</sup> auf die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, bei denen es sich nicht um die Europäische Union handelt, ausgeweitet, und es werden die für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden geltenden Verpflichtungen festgelegt, die im Rahmen dieses Verfahrens auf Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen befördert werden, Anwendung finden. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Übereinkommens.<sup>3</sup> Die anderen Vertragsparteien sind die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Königreich Norwegen, die Republik Serbien, die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Vereinigte Königreich, die Republik Türkei und die Ukraine. Diese Länder werden in dem Übereinkommen als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

#### **2.2. Der Gemischte Ausschuss**

Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, das Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Der Ausschuss erlässt Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen durch Beschlussfassung.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen<sup>4</sup> der Vertragsparteien angenommen.

#### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses**

Der Gemischte Ausschuss soll im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 des Übereinkommens einen Beschluss über die Änderung der Anlage IIIa des Übereinkommens (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Der Zweck des vorgesehenen Rechtsakts besteht darin, das Übereinkommen an den geänderten Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>5</sup> (im Folgenden „Delegierter Rechtsakt“) und Anhang B der Durchführungsverordnung

<sup>1</sup> Common Transit Countries (Länder des gemeinsamen Versandverfahrens).

<sup>2</sup> Artikel 226 und 227 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>3</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

<sup>4</sup> D. h., dass von keiner der Vertragsparteien Einwände erhoben wurden.

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

(EU) 2015/2447 der Kommission<sup>6</sup> (im Folgenden „Durchführungsrechtsakt“), in denen die gemeinsamen Anforderungen, Formate und Codes für die Datenelemente in der Versandanmeldung festgelegt sind, anzupassen. Diese Rechtsakte wurden im Dezember 2020<sup>7</sup> bzw. Februar 2021<sup>8</sup> geändert, um die Interoperabilität der elektronischen Zollsysteme, die für die verschiedenen Arten von Anmeldungen und Mitteilungen verwendet werden, zu gewährleisten. Anlage IIIa zum Übereinkommen, die Anhang B des Delegierten Rechtsakts und Anhang B des Durchführungsrechtsakts wiedergibt, sollte daher entsprechend geändert werden.

Aufgrund der Änderungen der Gliederung in Anlage IIIa zum Übereinkommen müssen in Anlage I die Verweise auf die Abschnitte der Anlage IIIa berichtigt werden.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und nach Artikel 15 des Übereinkommens verbindlich; dieser lautet wie folgt: „Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, dieses Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Die Beschlüsse nach den Buchstaben a) bis d) werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der vorgeschlagene Standpunkt zielt darauf ab, eine Änderung der Anlage IIIa zum Übereinkommen zu befürworten, um diese mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen:

den zollrechtlichen Vorschriften der Union über das Unionsversandverfahren und insbesondere dem geänderten Anhang B des Delegierten Rechtsakts und dem geänderten Anhang B des Durchführungsrechtsakts, in denen die gemeinsamen Anforderungen, Formate und Codes für die Datenelemente in der Versandanmeldung festgelegt sind.

Der vorgeschlagene Standpunkt steht mit der gemeinsamen Handelspolitik in Einklang.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens werden greifbare Vorteile sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Zollverwaltungen bringen, indem sie das Übereinkommen an die geltenden Rechtsvorschriften der Union angleichen und somit einheitliche Bedingungen für die harmonisierte Anwendung der Bestimmungen zum Unionsversandverfahren und zum gemeinsamen Versandverfahren schaffen.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### **4.1.1. Grundsätze**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([AbL L 343 vom 29.12.2015, S. 558](#)).

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes ([AbL L 63 vom 23.2.2021, S. 1](#)).

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ([AbL L 63 vom 23.2.2021, S. 386](#)).

rechteinwirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechteinwirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.<sup>9</sup>

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, eingesetzt wurde. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens kann der Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschlussfassung Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen erlassen.

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 des Übereinkommens wird der vorgesehene Rechtsakt völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Gewährleistung effizienter Grenzübertrittsverfahren. Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts fallen somit in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens und seiner Anlage zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>10</sup> (im Folgenden „Übereinkommen“) kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlage zum Übereinkommen beschließen.
- (2) Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission (im Folgenden „Delegierter Rechtsakt“) wurde im Dezember 2020<sup>11</sup> bzw. Februar 2021<sup>12</sup> geändert. Darin werden die Anforderungen an Datenelemente für Versandanmeldungen festgelegt, um die gemeinsamen Datenelemente für den Austausch und die Speicherung von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten besser zu harmonisieren. Eine solche horizontale Harmonisierung war notwendig, um die Interoperabilität der elektronischen Zollsysteme, die für die verschiedenen Arten von Anmeldungen und Mitteilungen verwendet werden, zu gewährleisten. Anhang A1a der Anlage IIIa gibt Anhang B des Delegierten Rechtsakts wieder und sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Anhang B der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) wurde im Dezember 2020<sup>13</sup> bzw. Februar

<sup>10</sup> [ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.](#)

<sup>11</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes ([ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1](#)).

<sup>12</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ([ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 386](#)).

<sup>13</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes ([ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1](#)).

2021<sup>14</sup> geändert. Darin werden die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenelemente der Versandanmeldung festgelegt, um die Formate und Codes der gemeinsamen Datenelemente für die Speicherung und den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten besser zu harmonisieren. Die Formate und Codes der gemeinsamen Datenelemente mussten harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass die für die verschiedenen Arten von Anmeldungen und Mitteilungen genutzten elektronischen Zollsysteme nach der Harmonisierung der gemeinsamen Datenanforderungen interoperabel sind. Anhang A1a der Anlage IIIa gibt Anhang B der Durchführungsverordnung wieder und sollte daher entsprechend geändert werden.

- (4) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Versandverfahren gemäß Anlage IIIa und um den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedürfnissen besser gerecht zu werden, sollte die Person, die die Waren bei der Abgangszollstelle gestellt, analog zum Inhaber des Verfahrens die Abgangszollstelle auffordern können, ihr ein Versandbegleitdokument oder ein Versandbegleitdokument-Sicherheit VBD(-S) auszustellen.
- (5) Aus den oben genannten Gründen und im Sinne eines einfacheren und einheitlichen Ansatzes in der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens sollte die Umladung von Containern und ähnlichen intermodalen Beförderungseinheiten unter bestimmten Bedingungen von der Liste der Ereignisse, die ein Eingreifen des Zolls erforderlich machen, gestrichen werden.
- (6) Die Beförderung von Waren im Versandverfahren wird vereinfacht, indem die Zollbehörden beim Abgang nicht mehr verpflichtet werden, ein VBD(-S) auszudrucken, sobald das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) auf die Version 5 aufgerüstet wurde. Das VBD(-S) muss dann nur auf Anfrage des Inhabers des Verfahrens ausgedruckt werden. Bei der Durchgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle kann die Versandbezugsnummer auf anderem Wege als als Papierfassung vorgelegt werden.
- (7) Da das Betriebskontinuitätsverfahren nur selten angewandt wird, sollte festgelegt werden, dass die Zollbehörden die erforderlichen Gesamtsicherheitsbescheinigungen oder Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung nur auf Anfrage des Inhabers des Verfahrens ausstellen müssen.
- (8) Ein in Artikel 111a Absatz 1 des Übereinkommens enthaltener Tippfehler sollte berichtigt werden.
- (9) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anlage I zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang A dieses Beschlusses geändert.

Anlage IIIa zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang B dieses Beschlusses geändert.

---

<sup>14</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ([AbI. L 63 vom 23.2.2021, S. 386](#)).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2024  
COM(2024) 71 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren  
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses  
Übereinkommens zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **Anhang A**

Anlage I zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Der Begriff „gedruckte“ wird durch das Wort „erstellte“ ersetzt.

Artikel 41 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgangszollstelle stellt dem Anmelder oder der Person, die die Waren bei der Abgangsstelle gestellt hat, auf deren Ersuchen ein Versandbegleitdokument aus. Das Versandbegleitdokument wird unter Verwendung des Formulars in Anhang A3 der Anlage III erstellt und enthält die Angaben gemäß Anhang A4 der Anlage III.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ab dem im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 genannten Zeitpunkt der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS stellt die Abgangszollstelle dem Anmelder oder der Person, die die Waren bei der Abgangsstelle gestellt hat, auf deren Ersuchen ein Versandbegleitdokument aus, das durch eine Liste der Warenpositionen ergänzt wird. Die Liste der Warenpositionen ist ein fester Bestandteil des Versandbegleitdokuments.“

Absatz 3 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

Artikel 42 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 42*

### **Vorlage des Versandbegleitdokuments oder der MRN der Versandanmeldung**

Das Versandbegleitdokument mit der MRN der Versandanmeldung oder die MRN der Versandanmeldung und die übrigen die Waren begleitenden Dokumente sind vorzulegen, wenn die Vorlage vorgeschrieben ist oder von den Zollbehörden verlangt wird.

Bis zur Inbetriebnahme der im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 genannten aufgerüsteten Version des NCTS sind das Versandbegleitdokument und die Liste der Warenpositionen in gedruckter Form vorzulegen.“

Folgender Artikel 42a wird eingefügt:

„Artikel 42a

### **Mittel zur Übermittlung der MRN eines Versandvorgangs an die Zollbehörden**

Die MRN der Versandanmeldung wird den Zollbehörden ausschließlich mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung übermittelt.

Ist die Übermittlung der MRN durch Mittel der elektronischen Datenverarbeitung nicht möglich, so akzeptiert die auskunftserhaltende Zollbehörde die Übermittlung der MRN mittels eines Versandbegleitdokuments oder eines Strichcodes und kann andere Mittel zur Übermittlung der MRN zulassen.

Bis zu den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS ist die MRN einer Versandanmeldung den Zollbehörden anhand eines Versandbegleitdokuments vorzulegen.“

Artikel 43 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Waren sind jeder Durchgangszollstelle zusammen mit der MRN der Versandanmeldung gemäß Artikel 42a vorzuführen.“

Artikel 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der einleitende erste Absatz folgende Fassung:

„Ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS führt der Beförderer bei einem Ereignis gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f die Waren unverzüglich nach dem Ereignis zusammen mit der MRN der Versandanmeldung der nächstgelegenen Zollbehörde des Landes vor, in dessen Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet.“

Dem Absatz 1 werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„In den in Unterabsatz 1 Buchstaben c und f genannten Fällen gilt der Wechsel der Beförderungsart nicht als Ereignis im Sinne von Unterabsatz 1, wenn die Waren in ein und derselben intermodalen Beförderungseinheit befördert werden, die Beförderungsart ohne Behandlung der Waren selbst gewechselt wird und die intermodale Beförderungseinheit eine eindeutige Identifikationsnummer trägt.“

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 gelten als intermodale Beförderungseinheiten beispielsweise Container, Wechselbehälter oder Sattelanhänger. Unterabsatz 2 gilt auch für ein beladenes Fahrzeug, das seinerseits auf einem aktiven Beförderungsmittel befördert wird.“

Absatz 2 Buchstabe c letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Sofern der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer im Auftrag des Inhabers des Verfahrens der Zollbehörde gemäß Absatz 1 die maßgeblichen Informationen über das Ereignis übermittelt, ist es ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS in den folgenden Fällen nicht erforderlich, dass der Beförderer dieser Zollbehörde die Waren vorführt und die MRN der Versandanmeldung vorlegt:“

Artikel 45 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die MRN der Versandanmeldung gemäß Artikel 42a;“

Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird der Bestimmungszollstelle ein Versandbegleitdokument auf Papier vorgelegt, so behält sie es ein.“

Artikel 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und die Vorlage des Versandbegleitdokuments“ wird gestrichen.

Artikel 47 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungszollstelle setzt die Abgangszollstelle am Tag der Gestellung der Waren unter Angabe der MRN der Versandanmeldung gemäß Artikel 45 Absatz 1 vom Eintreffen der Waren in Kenntnis.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Endet der Vorgang des gemeinsamen Versandverfahrens bei einer anderen Zollstelle als in der Versandanmeldung angegeben, so setzt die gemäß Artikel 45 Absatz 5 als Bestimmungszollstelle geltende Zollstelle die Abgangszollstelle am Tag der Gestellung der Waren unter Angabe der MRN der Versandanmeldung gemäß Artikel 45 Absatz 1 vom Eintreffen der Waren in Kenntnis.“

In Absatz 5 letzter Unterabsatz wird der Verweis „2016/578“ durch „2019/2151“ ersetzt.

Artikel 79 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage der Bewilligung und auf Ersuchen des Inhabers des Verfahrens erhält dieser von der Zollstelle der Sicherheitsleistung eine oder mehrere unter Verwendung des Formulars in Anhang C5 der Anlage III ausgestellte Gesamtsicherheitsbescheinigung(en) oder eine oder mehrere nach dem Formular in Anhang C6 der Anlage III ausgestellte

Bescheinigung(en) über die Befreiung von der Sicherheitsleistung, anhand deren der Inhaber des Verfahrens die Leistung einer Gesamtsicherheit oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b nachweisen kann.“

Artikel 86 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS darf der zugelassene Versender ein Versandbegleitdokument ausdrucken, sofern die Abgangszollstelle ihm mitgeteilt hat, dass die Waren in das gemeinsame Versandverfahren übergeführt sind.“

In Artikel 111a Absatz 1 wird Folgendes berichtigt:

Der Verweis auf „Artikel 57 Absatz 4“ wird durch den Verweis auf „Artikel 57 Absatz 5“ ersetzt.

## **Anhang B**

Anlage IIIa zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

Anhang A1a erhält folgende Fassung:

„*ANHANG A1a*

### **GEMEINSAME DATENANFORDERUNGEN FÜR VERSANDANMELDUNGEN**

Dieser Anhang gilt ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 oder in jeglicher späteren Aktualisierung dieses Beschlusses angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS, mit Ausnahme der Bestimmungen über Datenelemente, die sich auf ein elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h der Anlage I beziehen, die spätestens ab dem 1. Mai 2018 gelten.

#### **TITEL I**

#### **DATENANFORDERUNGEN**

#### ***KAPITEL I***

Einleitende Bemerkungen zur Tabelle mit den Datenanforderungen

1. Die Datenelemente, Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenelemente in diesem Anhang gelten für Versandanmeldungen, die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, sowie für papiergestützte Anmeldungen.

2. Die Datenelemente, die für jedes Versandverfahren angegeben werden können, und die Formate der Datenelemente gehen aus der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel II hervor. Der Status der in der Tabelle mit den Datenanforderungen festgelegten Datenelemente wird durch die in Titel III näher erläuterten spezifischen Vorschriften zu den einzelnen Datenelementen nicht berührt.

Die Datenelemente sind in der Reihenfolge ihrer Datenelementnummer aufgeführt.

3. Die Zeichen ‚A‘, ‚B‘ oder ‚C‘ in der Tabelle in Titel II haben keinen Einfluss auf die Tatsache, dass bestimmte Daten nur erhoben werden, wenn die Umstände es erfordern. So wird beispielsweise der Code D.E. 18 09 057 000 der Kombinierten Nomenklatur (Status ‚A‘) nur erhoben, wenn dies in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen ist.

Sie können um Bedingungen oder Präzisierungen ergänzt werden, die in den nummerierten Anmerkungen zu den Datenanforderungen in Titel II Kapitel II und in den Anmerkungen in Titel III aufgelistet sind.

4. Ohne die Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen gemäß diesem Anhang zu berühren und unbeschadet des Artikels 29 der Anlage I basiert der Inhalt der den Zollbehörden für eine bestimmte Datenanforderung übermittelten Daten auf den dem Wirtschaftsbeteiligten zum Zeitpunkt der Übermittlung an die Zollbehörden bekannten Informationen.

5. Nehmen die Informationen in einer Versandanmeldung gemäß diesem Anhang die Form von Codes an, werden die Codeliste in Titel III oder, sofern vorgesehen, nationale Codes angewendet.

6. Die Länder können nationale Codes für die Datenelemente 12 01 000 000 Vorpapier (Unterelement 12 01 002 000 Art und Unterelement 12 01 005 000 Maßeinheit und Qualifikator), 12 02 000 000 Zusätzliche Informationen (Unterelement 12 02 008 000 Code), 12 03 000 000 Unterlage (Unterelement 12 03 002 000 Art), 12 04 000 000 Zusätzliche Referenz (Unterelement 12 04 002 000 Art), Bescheinigungen und Bewilligungen verwenden.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilen der Kommission die Liste der für diese Datenelemente verwendeten nationalen Codes mit. Die Liste dieser Codes wird von der Kommission veröffentlicht.

7. Maximale Kardinalitäten für jedes Versandverfahren:

D 1x

MC 1x (auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung)

HC 999x (pro MC für den Versand)

HI 9 999x (pro HC)

8. Es werden folgende Verweise auf Codelisten, die in internationalen Normen oder in den Rechtsakten der Vertragsparteien festgelegt sind, verwendet:

1.	Code für die Art der Verpackung	UN/ECE-Empfehlung Nr. 21	Code für die Arten der Verpackung gemäß der aktuellen Fassung des Anhangs IV der UN/ECE-Empfehlung Nr. 21
----	---------------------------------	--------------------------	---

2.	Währungscode	ISO 4217	Dreistelliger alphabetischer Code gemäß der Internationalen Norm ISO 4217
3.	Ländercode	ISO-Alpha-2-Ländercode (ISO 3166)	Im Zusammenhang mit Versandverfahren ist der ISO-Alpha-2-Ländercode (ISO 3166) zu verwenden; der Ländercode für Nordirland lautet „XI“.
4.	UN/LOCODE	UN/ECE-Empfehlung Nr. 16	UN/LOCODE gemäß der Definition in der UN/ECE-Empfehlung Nr. 16
6.	Codes für Arten von Beförderungsmitteln	UN/ECE-Empfehlung Nr. 28	Codes für Arten von Beförderungsmitteln gemäß der UN/ECE-Empfehlung Nr. 28
9.	CUS-Nummern	ECICS (Europäisches Zollinventar chemischer Substanzen)	Hauptsächlich chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS) zugewiesene Kennung (CUS – Customs Union and Statistics)

9. Die in Titel III angegebenen Codes, die in der TARIC-Datenbank enthalten sind, werden im Einvernehmen mit den Vertragsparteien festgelegt.

## KAPITEL II

### **Tabelle — Legende**

#### Abschnitt 1

#### **Spaltenüberschriften**

Spalten	Anmeldungen/Mitteilungen/Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	Rechtsgrundlage

Spalten	Anmeldungen/Mitteilungen/Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	Rechtsgrundlage
D.E. Nr.	Laufende Nummer für das betreffende Datenelement	
Alte Feldnr.	Feldnummer in ANHANG B6 der Anlage III gemäß dem Beschluss Nr. 1/2008 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA über ein gemeinsames Versandverfahren vom 16. Juni 2008	
Datenelement/ Klassen- bezeichnung	Bezeichnung des betreffenden Datenelements/der betreffenden Datenklasse	
Daten- unterelement/ Bezeichnung der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	
Bezeichnung des Datenunterelem- ts	Bezeichnung des betreffenden Datenunterelements	
D1	Versandanmeldung	Artikel 25 und Artikel 26 der Anlage I
D2	Anmeldung zum Versandverfahren mit verringertem Datensatz — (Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr)	Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe i der Anlage I
D3	Versand — Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Zollanmeldung — (Beförderung im Luftverkehr)	Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h der Anlage I
D4	Gestellungsmitteilung in Bezug auf die vorab eingereichte Anmeldung zum Versandverfahren	Artikel 29a der Anlage I
D	Die Kardinalität gibt an, wie oft das Datenelement auf Ebene der Kopfdaten innerhalb einer Versandanmeldung verwendet werden darf.	

Spalten	Anmeldungen/Mitteilungen/Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	Rechtsgrundlage
Format	Datenart und Datenlänge	
Codes in Titel III	Gibt an, ob ergänzende Anmerkungen zum Format und zu den Codes in Titel III verfügbar sind.	

## Abschnitt 2

### Spaltenüberschriften

Gruppe	Bezeichnung der Gruppe
Gruppe 11	Informationsanzeige (einschließlich Verfahrenscodes)
Gruppe 12	Bezugnahmen auf Nachrichten, Dokumente, Bescheinigungen, Bewilligungen
Gruppe 13	Beteiligte
Gruppe 16	Orte/Länder/Regionen
Gruppe 17	Zollstellen
Gruppe 18	Nämlichkeit der Waren
Gruppe 19	Angaben zur Beförderung (Art, Mittel und Ausrüstung)
Gruppe 99	Sonstige Datenelemente (statistische Daten, Sicherheitsleistungen, Daten im Zusammenhang mit dem Zolltarif)

## Abschnitt 3

### Zeichen in den Spalten unter „Anmeldung“

Zeichen	Beschreibung des Zeichens

Zeichen	Beschreibung des Zeichens
A	Obligatorisch: von jedem Land verlangte Daten, unbeschadet der einleitenden Bemerkung 3.
B	Fakultativ für die Länder: Es liegt im Ermessen der Länder, ob sie diese Angaben verlangen oder nicht.
C	Fakultativ für Wirtschaftsbeteiligte: Diese Angaben können die Wirtschaftsbeteiligten von sich aus machen, dürfen von den Ländern jedoch nicht verlangt werden. Beschließt ein Wirtschaftsteilnehmer, diese Angaben zu machen, müssen alle erforderlichen Unterelemente angegeben werden.  Wird für ein Datenelement/eine Datenklasse ‚C‘ verwendet, so sind alle Datenunterelemente/Datenunterklassen, die zu diesem Datenelement/dieser Datenklasse gehören, obligatorisch, wenn der Anmelder beschließt, diese Angaben zu machen, es sei denn, dies ist in Titel II Kapitel 1 anders angegeben.
D	Auf Ebene der Kopfdaten der Versandanmeldung erforderliches Datenelement.  Die Datenelemente auf der Ebene der Anmeldung enthalten Angaben, die für die gesamte Anmeldung gelten.
MC	Auf Ebene der Sammelsendung erforderliches Datenelement.  Die Datenelemente auf der Ebene der Sammelsendung enthalten Angaben, die für einen Beförderungsvertrag gelten, der von einem Beförderer und einer direkten Vertragspartei ausgestellt wurde. Diese Angaben auf Ebene der Kopfdaten gelten für jede Sammelsendungsposition bei den Anmeldungen und Mitteilungen, auf die in Titel II Kapitel I Bezug genommen wird.
HC	Auf Ebene der Einzelsendung erforderliches Datenelement.  Die Datenelemente der Einzelsendungsebene enthalten Angaben, die für den untersten Beförderungsvertrag gelten, der von einem Spediteur, einem schiffs- oder luftfahrzeugbuchenden Verfrachter oder seinem Agenten oder einem Anbieter von Postdiensten ausgestellt wird. Diese Angaben auf Ebene der Kopfdaten gelten für jede Einzelsendungsposition bei den Anmeldungen und Mitteilungen, auf die Titel II Kapitel I Bezug genommen wird.

Zeichen	Beschreibung des Zeichens
HI	<p>Auf Ebene der Warenposition in der Einzelsendung erforderliches Datenelement.</p> <p>Die Ebene der Warenposition in der Einzelsendung ist eine Unterebene zur Einzelsendungsebene. Die Datenelemente auf Ebene der Warenposition in der Einzelsendung enthalten Angaben, die aus unterschiedlichen Positionen in dem Beförderungspapier stammen, auf das in der aktuellen Einzelsendung Bezug genommen wird. Diese Positionsangaben gelten für Anmeldungen und Mitteilungen, auf die in Titel II Kapitel I Bezug genommen wird.</p>
*	Anwendbar ab dem 21. Januar 2025
***	Gilt ab dem 1. März 2027
○	Ab dem 21. Januar 2025 nicht mehr anwendbar
○○○	Ab dem 1. März 2027 nicht mehr anwendbar
*^)	Die Kardinalität der Zahl der Verschlüsse ist in Bezug auf die Beförderungsausrüstung zu sehen, d. h. 1x pro Container.

## Abschnitt 4

## Zeichen in der Spalte „Format“

Der Begriff ‚Art/Länge‘ in den Erläuterungen zu den Attributen beschreibt die Anforderungen an Datenart und Datenlänge. Die Codes für die Datenarten sind:

- |    |                 |
|----|-----------------|
| a  | alphabetisch    |
| n  | numerisch       |
| an | alphanumerisch. |

Die auf den Code folgende Zahl zeigt die zulässige Datenlänge an. Hierfür gilt Folgendes:

Die beiden fakultativen Punkte vor der Längenkennung zeigen an, dass die Daten keine festgelegte Länge, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Anzahl Zeichen haben. Ein Komma in der Längenkennung bedeutet, dass das Attribut Dezimalstellen enthalten kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs und die Ziffer nach dem Komma die Höchstzahl der Ziffern nach dem Dezimalzeichen anzeigt.

## Beispiele für Feldlängen und Formate:

- |      |  |
|------|--|
| a1   | 1 Buchstabe des Alphabets, festgelegte Lnge |
| n2   | 2 numerische Zeichen, festgelegte Lnge      |
| an3  | 3 alphanumerische Zeichen, festgelegte Lnge |
| a..4 | bis zu 4 Buchstaben des Alphabets            |

n..5 bis zu 5 numerische Zeichen

an..6 bis zu 6 alphanumerische Zeichen

n..7,2 bis zu 7 numerische Zeichen, einschließlich höchstens 2 Dezimalstellen, ein Trennzeichen mit nicht festgelegter Position

## TITEL II

### TABELLE DER GEMEINSAMEN DATENANFORDERUNGEN FÜR VERSANDANMELDUNGEN

#### KAPITEL I

##### Tabelle

D.E. Nr.	Alte Feldnr .	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterele- ments/der Datenunterkla- sse	Bezeichnung des Datenunterele- ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
Gruppe 11 — Informationsanzeige (einschließlich Verfahrenscodes)															
11 02 000 000	Neu	Zusätzliche Art der Anmeldung			A	A	A		1x				a1	Ja	
					D	D	D								
11 03 000 000	32	Positionsnumm er			A	A							1x	n..5	Nein
					HI	HI									
11 07 000 000	Neu	Sicherheit			A	A			1x				n1	Ja	
					D	D									
11 08 000 000	Neu	Indikator für			A	A		A	1x				n1	Ja	

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse  einen verringerten Datensatz	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
					D	D		D							
11 11 000 000	Neu	Positionsnummer gemäß Anmeldung			A	A		A					1x	n.5	Nein
Gruppe 12 — Bezugnahmen auf Nachrichten, Dokumente, Bescheinigungen, Bewilligungen															
12 01 000 000	40	Vorpapier			A	A	A			9 99 9x	99x	99x		Nein	
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI								
12 01 001 000			Referenznummer		A	A	A			1x	1x	1x	an..70	Ja	
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI								

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
12 01 002 000			Art		A	A	A			1x	1x	1x	an4	Nein	
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI								
12 01 003 000			Art der Verpackung		A	A	A						1x	an..2	Nein
					HI	HI	HI								
12 01 004 000			Anzahl der Packstücke		A	A	A						1x	n..8	Nein
					HI	HI	HI								
12 01 005 000			Maßeinheit und Qualifikator		A	A	A						1x	an..4	Nein
					HI	HI	HI								
12 01 006 000			Menge		A	A	A						1x	n..16,6	Nein
					HI	HI	HI								
12 01 007 000			Positionskenn		A	A	A						1x	n..5	Nein

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklassen ung <sup>ooo</sup> Positionsnummer***	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
					HI	HI	HI								
12 01 079 000			Zusätzliche Angaben		C	C							1x	1x	1x an..35 Nein
12 02 000 000	44	Zusätzliche Informationen			MC HC HI	MC HC HI							99x	99x	
12 02 008 000			Code		A	A	A						1x	1x an5	Ja
12 02 009 000			Text		MC HI	MC HI	MC HI						1x	1x an..512	Nein

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
					MC HI	MC HI	MC HI								
12 03 000 000	44	Unterlage			A	A	A			99x	99x		Nein		
					MC HI	MC HI	MC HI								
12 03 001 000			Referenznum mer		A	A	A			1x		1x	an..70	Nein	
					MC HI	MC HI	MC HI								
12 03 002 000			Art		A	A	A			1x		1x	an4	Nein	
					MC HI	MC HI	MC HI								
12 03 013 000			Zeilen-/Positionsnr im Dokument		C	C	C			1x		1x	n..5	Nein	
					MC HI	MC HI	MC HI								
12 03 079 000			Zusätzliche		C					1x			1x	an..35	Nein

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr .	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterele- ments/der Datenunterkla- sse	Bezeichnung des Datenunterele- ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
					MC HI										
12 04 000 000	44 Neu	Zusätzliche Referenz			A	A	A			99x	99x	99x		Nein	
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI								
12 04 001 000			Referenznum- mer		C	C	C			1x	1x	1x	an..70	Nein	
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI								
12 04 002 000			Art		A	A	A			1x	1x	1x	an4	Ja	
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI								
12 05 000 000	44	Beförderungsp- apier			A [8]	A [8]	A [8]			99x	99x				Nein

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr .	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterele- ments/der Datenunterkla- sse	Bezeichnung des Datenunterele- ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					MC HC	MC HC	MC HC							
12 05 001 000			Referenznum- mer		A	A	A			1x	1x		an..70	Nein
					MC HC	MC HC	MC HC							
12 05 002 000			Art		A	A	A			1x	1x		an4	Nein
					MC HC	MC HC	MC HC							
12 08 000 000		Referenznumm- er/UCR			C	C	C			1x	1x	1x	an..35	Nein
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI							
12 09 000 000	Neu	LRN			A	A	A	A	1x				an..22	Nein
					D	D	D	D						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr .	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterele- ments/der Datenunterkla- sse	Bezeichnung des Datenunterele- ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
12 12 000 000	44 Neu	Bewilligung			A [60]	A [60]	A [60]		9x					Nein	
					D	D	D								
12 12 001 000			Referenznum- mer		A	A	A		1x					an..35	Nein
					D	D	D								
12 12 002 000			Art		A	A	A		1x					an..4	Nein
					D	D	D								
Gruppe 13 — Beteiligte															
13 02 000 000	2	Versender			C				1x	1x				Nein	
13 02 016 000					MC HC									an..70	Nein
			Name		A [6]				1x	1x					

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					MC	HC								
13 02 017 000	2 (Nr.)		Identifikationsnummer		A					1x	1x		an..17	Ja
					MC	HC								
13 02 018 000			Anschrift		A					1x	1x			Nein
					MC	HC								
13 02 018 019			Straße und Hausnummer	A						1x	1x		an..70	Nein
					MC	HC								
13 02 018 020			Land	A						1x	1x		a2	Nein
					MC	HC								

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
13 02 018 021				Postleitzahl	A					1x	1x		an..17	Nein
					MC									
13 02 018 022				Ort	A					1x	1x		an..35	Nein
					MC									
13 02 074 000				Kontaktperso n	C					9x	9x			Nein
					MC									
13 02 074 016				Name	A					1x	1x		an..70	Nein
					MC									
13 02 074 075				Telefonnumm er	A					1x	1x		an..35	Nein
					MC									

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
13 02 074 076				E-Mail-Adresse	C					1x	1x		an..256	Nein
					MC									
13 03 000 000	8	Empfänger			A	A	A		1x	1x	1x			Nein
					MC	MC	MC							
13 03 016 000			Name		A [6]	A [6]	A [6]			1x	1x		an..70	Nein
					MC	MC	MC							
13 03 017 000	8 (Nr.)		Identifikationsnummer		A [8]	A [8]	A [8]			1x	1x		an..17	Ja
					MC	MC	MC							

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
13 03 018 000			Anschrift		A [6]	A [6]	A [6]			1x	1x			Nein
					MC	MC	MC							
13 03 018 019				Straße und Hausnummer	A	A	A			1x	1x	1x	an..70	Nein
					MC	MC	MC							
13 03 018 020				Land	A	A	A			1x	1x	1x	a2	Ja
					MC	MC	MC							
13 03 018 021				Postleitzahl	A	A	A			1x	1x	1x	an..17	Nein
					MC	MC	MC							

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
13 03 018 022				Ort	A	A	A			1x	1x	1x	an..35	Nein
					MC	MC	MC							
13 06 000 000	14	Vertreter			A	A	A	A	1x					Nein
					D	D	D	D						
13 06 017 000	4 (Nr.)		Identifikationsnummer		A	A	A	A	1x				an..17	Nein
					D	D	D	D						
13 06 030 000	14		Status		A	A	A	A	1x				n1	Ja
					D	D	D	D						
13 06 074 000			Kontaktperso n		C	C	C	C	9x					Nein
					D	D	D	D						
13 06 074 016			Name		A	A	A	A	1x				an..70	Nein
					D	D	D	D						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr .	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterele- ments/der Datenunterkla- sse	Bezeichnung des Datenunterele- ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
13 06 074 075				Telefonnumm er	A	A	A	A	1x				an..35	Nein
					D	D	D	D						
13 06 074 076				E-Mail- Adresse	C	C	C	C	1x				an..256	Nein
					D	D	D	D						
13 07 000 000	50	Inhaber des Versandverfah- rens			A	A	A	A	1x					Nein
					D	D	D	D						
13 07 016 000			Name		A [6] [7]	A [6] [7]	A [6] [7]		1x				an..70	Nein
					D	D	D							
13 07 017 000	50 (Nr.)		Identifikation snummer		A	A	A	A	1x				an..17	Nein
					D	D	D	D						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
13 07 018 000			Anschrift		A [6] [7]	A [6] [7]	A [6] [7]		1x					Nein
					D	D	D							
13 07 018 019				Straße und Hausnummer	A	A	A		1x				an..70	Nein
					D	D	D							
13 07 018 020				Land	A	A	A		1x				a2	Nein
					D	D	D							
13 07 018 021				Postleitzahl	A	A	A		1x				an..17	Nein
					D	D	D							
13 07 018 022				Ort	A	A	A		1x				an..35	Nein
					D	D	D							
13 07 074 000			Kontaktperso		C	C	C		1x					Nein

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklassen	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					D	D	D							
13 07 074 016				Name	A	A	A		1x				an..70	Nein
					D	D	D							
13 07 074 075				Telefonnummer	A	A	A		1x				an..35	Nein
					D	D	D							
13 07 074 076				E-Mail-Adresse	C	C	C		1x				an..256	Nein
					D	D	D							
13 14 000 000	44	Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette			C	C	C			99x	99x	99x		Nein
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI							
13 14 017 000			Identifikationsnummer		A	A	A			1x	1x	1x	an..17	Nein
					MC HC HI	MC HC HI	MC HC HI							

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
13 14 031 000			Funktion		A MC HC HI	A MC HC HI	A MC HC HI			1x	1x	1x	a..3	Ja
Gruppe 15 – Daten/Fristen/Zeiträume														
15 11 000 000	Neu	Datum der Frist			A [82]	A [82]		A [82]	1x				an..19	Nein
					D	D		D						
Gruppe 16 — Orte/Länder/Regionen														
16 03 000 000	17a	Bestimmungsla nd			A MC HC HI	A MC HC HI	A MC HC HI			1x	1x*	1x	a2	Nein
16 06 000 000	15	Versendungsla			A	C				1x	1x	1x	a2	Nein

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
					MC	MC									
16 12 000 000	Neu	Von der Sendung zu durchquerendes Land			A	A				99x				Nein	
16 12 020 000			Land		MC	MC								a2	Ja
16 13 000 000	27	Ladeort			A	A	A	A		1x				Nein	
16 13 020 000			Land		MC	MC	MC	MC						a2	Nein
16 13 036 000			UN/LOCODE		A	A	A	A		1x				an..17	Nein

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					MC	MC	MC	MC						
16 13 037 000			Ort		A	A	A	A	1x				an..35	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 000 000	30	Warenort			A	A	A	A	1x				an..35	Nein
					[61[	[61[	[61[	[61[						
16 15 036 000			UN/LOCODE		A	A	A	A	1x				an..17	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 045 000			Art des Ortes		A	A	A	A	1x				a1	Ja
					MC	MC	MC	MC						
16 15 046 000			Qualifikator der Ortsbestimmung		A	A	A	A	1x				a1	Ja
					MC	MC	MC	MC						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
16 15 047 000			Zollstelle	Referenznum mer	A	A	A	A	1x					Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 047 001			GNSS	Referenznum mer	A	A	A	A	1x				an8	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 048 000			GNSS	Referenznum mer	A	A	A	A	1x					Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 048 049			Breitengrad	Referenznum mer	A	A	A	A	1x				an..17	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 048 050			Längengrad	Referenznum mer	A	A	A	A	1x				an..17	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 051 000			Wirtschaftsbe teiliger	Referenznum mer	A	A	A	A	1x					Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 051 017			Identifikation		A	A	A	A	1x				an..17	Nein

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla- sse	Bezeichnung des Datenunterele- ments snummer	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					MC	MC	MC	MC						
16 15 052 000			Bewilligungsnummer		A	A	A	A	1x				an..35	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 053 000			Zusätzliche Kennung		A	A	A	A	1x				an..4 <sup>ooo</sup> an..8** *	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 018 000			Anschrift		A	A	A	A	1x				Nein	
					MC	MC	MC	MC						
16 15 018 019				Straße und Hausnummer	A	A	A	A	1x				an..70	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 018 020				Land	A	A	A	A	1x			a2	Nein	
					MC	MC	MC	MC						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
16 15 018 021				Postleitzahl	A	A	A	A		1x			an..17	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 018 022				Ort	A	A	A	A		1x			an..35	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 081 000			PLZ-Adresse		A	A	A	A		1x				Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 081 020			Land		A	A	A	A		1x			a2	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 081 021			Postleitzahl		A	A	A	A		1x			an..17	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 081 025			Hausnummer		A	A	A	A		1x			an..35	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 074 000			Kontaktperso		C	C	C	C		9x				Nein

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklassen	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					MC	MC	MC	MC						
16 15 074 016				Name	A	A	A	A		1x			an..70	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 074 075				Telefonnummer	A	A	A	A		1x			an..35	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 15 074 076				E-Mail-Adresse	C	C	C	C		1x			an..256	Nein
					MC	MC	MC	MC						
16 17 000 000	Neu	Vorgeschriebene Beförderungsstrecke***			A	A			1x				n1	Ja
					D	D								
Gruppe 17 — Zollstellen														
17 03 000 000	Neu	Abgangszollstelle			A	A	A	A	1x					Nein
					D	D	D	D						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklassen	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
17 03 001 000			Referenznummer		A	A	A	A	1x				an8	Nein
					D	D	D	D						
17 04 000 000	51	Durchgangszollstelle			A	A			9x					Nein
					D	D								
17 04 001 000			Referenznummer		A	A			1x				an8	Nein
					D	D								
17 05 000 000	53	Bestimmungszollstelle			A	A	A		1x					Nein
					D	D	D							
17 05 001 000			Referenznummer		A	A	A		1x				an8	Nein
					D	D	D							
17 06 000 000		Ausgangszollstelle für das Versandverfahren			A	A			9x					Nein
					D	D								

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklassen	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I		
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI				
17 06 001 000			Referenznummer		A	A			1x				an8	Nein		
					D	D										
Gruppe 18 — Nämlichkeit der Waren																
18 01 000 000	38	Eigenmasse			A								1x	n..16,6	Nein	
					HI											
18 02 000 000		Besondere Maßeinheiten <sup>oo</sup> Besondere Maßeinheit***				C							1x	n..16,6	Nein	
18 04 000 000	35		Rohmasse		A	A	A						1x	1x	1x	n..16,6
					MC	MC	MC									
					HC	HC	HC									
					HI	HI	HI									

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I		
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI				
18 05 000 000	31	Warenbezeichn ung			A	A	A						1x	an..512	Nein	
					HI	HI	HI									
18 06 000 000	Neu	Verpackung		Art der Verpackung	A	A	A						99x		Nein	
					HI	HI										
18 06 003 000	31		Anzahl der Packstücke		A	A	A						1x	an2	Nein	
18 06 004 000					HI	HI	HI							1x		
18 06 054 000	31		Versandzeich en		A [8]	A [8]	A [8]							1x	an..512	Nein
					HI	HI	HI									
18 07 000 000		Gefahrgut			C	C							99x		Nein	
					HI	HI										

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I	
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI			
18 07 055 000			UN-Nummer für Gefahrgut		A	A							1x	an.4	Nein
					HI	HI									
18 08 000 000	31	CUS-Nummer			C	C	C						1x	an..512	Nein
					HI	HI	HI								
18 09 000 000		Warennummer			A	A	C						1x		Nein
					HI	HI	HI								
18 09 056 000	Neu		Code der Unterposition des Harmonisierten Systems*		A	A	A						1x	an6	Nein
					HI	HI	HI								
18 09 057 000	33		Code der Kombinierten Nomenklatur		B	B	C						1x	an2	Nein
					HI	HI	HI								
Gruppe 19 — Angaben zur Beförderung (Art, Mittel und Ausrüstung)															

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklassen	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
19 01 000 000	19	Container-Indikator			A [61]	A [61]	A	A		1x			n1	Ja
					MC	MC	MC							
19 02 000 000		Nummer der Beförderung			B	B		B		9x	9x		an..17	Nein
					MC	MC		MC						
19 03 000 000	25	Verkehrszweig an der Grenze			A [30]	A [30]				1x			n1	Ja
					MC	MC								
19 04 000 000	26	Inländischer Verkehrszweig			B	B		B		1x			n1	Ja
					MC	MC		MC						
19 05 000 000	18 (1)	Beförderungsmittel beim Abgang			A [34] [35] [36] [61]	A [34] [35] [36] [61]	A [34] [35] [36] [61]	A [34] [35] [36] [61]		999x	999x			Nein

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					MC HC	MC HC	MC HC	MC HC						
19 05 017 000			Kennzeichen		A	A	A	A		1x	1x		an..35	Nein
					MC HC	MC HC	MC HC	MC HC						
19 05 061 000			Art der Identifikation		A	A	A	A		1x	1x		n2	Ja
					MC HC	MC HC	MC HC	MC HC						
19 05 062 000	18 (2)		Staatszugehörigkeit		A	A	A	A		1x	1x		a2	Nein
					MC HC	MC HC	MC HC	MC HC						
19 07 000 000	Neu	Beförderungsausrüstung			A [61]	A [61]	A	A		9 99 9x				Nein
					MC	MC	MC	MC						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
19 07 044 000			Warenreferenz		A	A		A		9 99 9x			n..5	Nein
					MC	MC		MC						
19 07 063 000	31		Containernummer		A	A	A	A		1x			an..17	Nein
					MC	MC	MC	MC						
19 08 000 000	Neu	Grenzüberschre itendes aktives Beförderungsmittel			A [34]	A [34]		A [34]		9x				Nein
					[35]	[35]		[35]						
					[36]	[36]		[36]						
					[61]	[61]		[70]						
					[70]	[70]		[71]						
					[71]	[71]								
19 08 017 000	21 (1)		Kennzeichen		A	A		A		1x			an..35	Nein
					MC	MC		MC						
19 08 061 000			Art der		A	A		A		1x			n2	Ja

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterkla sse	Bezeichnung des Datenunterele ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					MC	MC		MC						
19 08 062 000	21 (2)		Staatszugehörigkeit		A	A		A	1x				a2	Nein
					MC	MC		MC						
19 08 084 000	Neu		Zollstelle an der Grenze		A	A		A	1x				an8	Nein
					MC	MC		MC						
19 10 000 000	D	Verschluss			A [61]	A [61]	A [65]	A	99x					Nein
					MC	MC	MC	MC						
19 10 068 000			Anzahl der Verschlüsse		A	A	A	A	1x*^ )				n..4	Nein
					MC	MC	MC	MC						
19 10 015 000			Verschlusske nnzeichen		A	A	A	A	1x				an..20	Nein
					MC	MC	MC	MC						

DE

DE

D.E. Nr.	Alte Feldnr.	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
19 05 062 000	18 (2)		Staatszugehörigkeit		A MC HC	A MC HC	A MC HC	A MC HC		1x	1x		a2	Nein
Gruppe 99 – Sonstige Datenelemente (statistische Daten, Sicherheitsleistungen, Daten im Zusammenhang mit dem Zolltarif)														
99 02 000 000	52	Art der Sicherheitsleistung			A D	A D			9x				an1	Ja
99 03 000 000	52	Referenz der Sicherheitsleistung			A D	A D			99x					Nein
99 03 069 000			GRN		A D	A D			1x				an..24	Nein
99 03 070 000			Zugriffscode		A D	A D			1x				an..4	Nein
99 03 012 000			Währung		A	A			1x				a3	Nein

D.E. Nr.	Alte Feldnr .	Bezeichnung des Datenelements/ der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterele- ments/der Datenunterkla- sse	Bezeichnung des Datenunterele- ments	Anmeldung				Kardinalität				Format	Codes in Titel II I
					D1	D2	D3	D4	D	MC	HC	HI		
					D	D								
99 03 071 000			Zu deckender Betrag		A	A			1x				n..16,2	Nein
					D	D								
99 04 000 000	Neu	Spezifische Referenz der Sicherheitsleist- ung			A	A			1x				an..35	Nein
					D	D								

^\*) Die Kardinalität der Zahl der Verschlüsse ist in Bezug auf die Beförderungsausrüstung zu sehen, d. h. 1x pro Container.

## KAPITEL II

### Anmerkungen

Nummer der Anmerkung	Beschreibung der Anmerkung
[6]	Wird die EORI-Nummer oder ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder die von der Abgangszollstelle anerkannte eindeutige Drittlandsidentifikationsnummer angegeben, sind Name und Anschrift nicht anzugeben.
[7]	Die Identifikationsnummer des Inhabers des Versandverfahrens ist nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer oder eine von der Union anerkannte eindeutige Drittlandsidentifikationsnummer der betreffenden Person nicht angegeben ist. Wird die EORI-Nummer oder die von der Union anerkannte eindeutige Drittlandsidentifikationsnummer angegeben, sind Name und Anschrift nicht anzugeben.
[8]	Diese Angabe ist nur zu übermitteln, wenn sie vorliegt.
[30]	Die Länder können bei anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn von dieser Anforderung absehen, wenn der Versandvorgang die Außengrenze der Vertragsparteien nicht überschreitet.
[34]	Nicht zu verwenden bei Postsendungen oder Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen.
[35]	Bei intermodalen Transporteinheiten, beispielsweise Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern, muss der Inhaber des Versandverfahrens diese Angaben nicht bereitstellen, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangszollstelle zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren Identität und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels nicht bekannt sind. Die intermodalen Transporteinheiten müssen eindeutige Identifikationsnummern aufweisen, und diese Nummern sind in D.E. 19 07 063 000 ‚Containernummer‘ anzugeben.

[36]	<p>In folgenden Fällen sehen die Länder von der Verpflichtung ab, diese Angaben in einer Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle im Zusammenhang mit dem Beförderungsmittel, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden, zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn dieses Datenelement aus logistischen Gründen nicht angegeben werden kann und der Inhaber des Versandverfahrens den AEO-C-Status in der Union oder einen ähnlichen Status in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens hat und</li> <li>- wenn die sachdienlichen Angaben von den Zollbehörden über die Buchführung des Inhabers des Versandverfahrens ermittelt werden können.</li> </ul>
[60]	Dieses Datenelement ist anzugeben, wenn eine Bewilligung gemäß Artikel 55 der Anlage I vorliegt.
[61]	Dieses Datenelement ist fakultativ, wenn die Anmeldung vor der Gestellung der Waren eingereicht wird.
[65]	Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Zollbehörde beschlossen hat, die Waren mit einem Verschluss zu versehen.
[70]	Nicht zu verwenden, wenn keine Durchgangszollstelle (D.E. 17 04 000 000) angemeldet wurde.
[71]	Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn sie mit dem Beförderungsmittel beim Abgang (D.E. 19 05 000 000) identisch sind.
[75]	Nur auszufüllen, wenn dies in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen ist.
[82]	Diese Angaben sind nur dann zu liefern, wenn für die betreffende Anmeldung ein zugelassener Versender verwendet wird.

### TITEL III

## **ANMERKUNGEN UND CODES BETREFFEND DIE GEMEINSAMEN DATENANFORDERUNGEN FÜR VERSANDANMELDUNGEN**

Der Begriff ‚Art/Länge‘ in den Erläuterungen zu einem Attribut zeigt die Anforderungen für Datenart und Datenlänge an. Die Codes für die Datenarten sind nachstehend aufgeführt.

Gruppe 11 — Informationsanzeige (einschließlich Verfahrenscodes)

## 11 01 000 000 Art der Anmeldung

Anzugeben ist der entsprechende Code.

Die zu verwendenden Codes sind:

Code	Beschreibung	Datensatz in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel II dieses Anhangs
C	Unionswaren, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe h der Anlage I nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden.	D3
T	Gemischte Sendungen, die sowohl Waren enthalten, die in das T1-Verfahren übergeführt werden sollen, als auch Waren, die in das T2-Verfahren gemäß Artikel 28 der Anlage I übergeführt werden sollen.	D1, D2
T1	Waren ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in das gemeinsame Versandverfahren übergeführt werden.	D1, D2, D3
T2	Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in das Versandverfahren übergeführt werden.	D1, D2, D3
T2F	Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, die zwischen einem Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG oder der Richtlinie 2008/118/EG keine Anwendung finden, und einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden.	D1, D2, D3
TD	Waren, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe h der Anlage I bereits in ein Versandverfahren übergeführt wurden.	D3
X	Unionswaren, deren Ausfuhr abgeschlossen und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht im Zusammenhang mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h der Anlage I in ein Versandverfahren übergeführt wurden.	D3

## 11 02 000 000 Zusätzliche Art der Anmeldung

Anzugeben ist der entsprechende Code.

Die zu verwendenden Codes sind:

A	für eine Standard-Zollanmeldung (gemäß den Artikeln 25 und 26 der Anlage I)
D	für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung (wie in Code A genannt) im Einklang mit Artikel 29a der Anlage I

### **11 03 000 000 Positionsnummer**

Nummer der in der Anmeldung auf Einzelsendungsebene, der summarischen Anmeldung, der Meldung oder des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren enthaltenen Warenposition. Es handelt sich um eine für die gesamte Einzelsendung eindeutige Nummer. Die Positionen sind fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit 1 für die erste Position, wobei die Nummerierung für jede folgende Position pro Einzelsendung um 1 erhöht wird.

### **11 07 000 000 Sicherheit**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist anzugeben, ob die Anmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung (EXS) oder der summarischen Eingangsanmeldung (ENS) gemäß den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragsparteien über Sicherheitsmaßnahmen verbunden ist.

Die zu verwendenden Codes sind:

Code	Beschreibung	Erläuterung
0	Nein	Anmeldung ist nicht mit einer summarischen Ausgangsanmeldung oder einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden.
1	ENS	Anmeldung ist mit einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden.
2	EXS	Anmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung verbunden.
3	ENS und EXS	Anmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung und einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden.

### **11 08 000 000 Indikator für einen verringerten Datensatz**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist anzugeben, ob die Anmeldung den verringerten Datensatz enthält.

Die zu verwendenden Codes sind:

0	Nein (Waren werden nicht mit einem verringerten Datensatz angemeldet)
1	Ja (Waren werden mit einem verringerten Datensatz)

	angemeldet)
--	-------------

## **11 11 000 000 Positionsnummer gemäß Anmeldung**

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Es handelt sich um eine in der gesamten Anmeldung eindeutige Nummer. Die Positionen sind fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit 1 für die erste Position, wobei die Nummerierung für jede folgende Position um 1 erhöht wird.

Gruppe 12 — Bezugnahmen auf Nachrichten, Dokumente, Bescheinigungen, Bewilligungen

### **12 01 000 000 Vorpapier**

Anzugeben sind Einzelheiten zum Vorpapier.

Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Anzugeben sind die Einzelheiten zur Abschreibung der in der betreffenden Zollanmeldung angemeldeten Waren in Bezug auf die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung. Diese Angaben müssen die Höhe der Abschreibung und die entsprechende Maßeinheit enthalten.

### **12 01 001 000 Referenznummer**

Anzugeben ist die Referenz für die vorübergehende Verwahrung oder das vorangegangene Zollverfahren oder die entsprechenden Zollpapiere.

Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Im Falle einer Ausfuhr mit anschließendem Versand ist die MRN der Ausfuhranmeldung anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Hier ist die Identifikationsnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis anzugeben, anhand deren das Dokument zu erkennen ist.

Wird die MRN als Vorpapier ausgewiesen, muss die Referenznummer wie folgt strukturiert sein:

Feld	Inhalt	Format	Beispiele
1	Die letzten beiden Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Anmeldung (JJ)	n2	21
2	Kennung des Landes, in dem die Anmeldung/Mitteilung erfolgte (Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3)	a2	RO
3	Eindeutige Kennung für Nachricht pro Jahr und Land	an 12	9876AB889012
4	Verfahrenskennung	a1	B

5	Prüfziffer	an1	1
---	------------	-----	---

Felder Nr. 1 und 2: siehe vorstehende Erläuterung.

In Feld Nr. 3 ist eine Kennung für die betreffende Nachricht einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen, jedoch muss jeder in einem bestimmten Land innerhalb eines Jahres bearbeiteten Nachricht eine eindeutige Nummer im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zugewiesen werden.

Nationale Verwaltungen, die wünschen, dass die MRN auch die Kennziffer der zuständigen Zollstelle umfasst, können die ersten sechs Zeichen dafür verwenden.

In Feld Nr. 4 ist eine in der nachstehenden Tabelle festgelegte Kennung des Verfahrens einzugeben.

In Feld Nr. 5 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die vollständige MRN dient. Damit können Fehler bei der Erfassung der vollständigen MRN aufgedeckt werden.

In Feld Nr. 4 „Verfahrenskennung“ zu verwendende Codes:

Code	Verfahren
A	Nur Ausfuhr
B	Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsanmeldung
C	Nur summarische Ausgangsanmeldung
D	Wiederausfuhrmitteilung
E	Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
J	Nur Versandanmeldung
K	Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung
L	Versandanmeldung und summarische Eingangsanmeldung
M	Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung und summarische Eingangsanmeldung
P	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/Warenmanifest
R	Nur Einfuhranmeldung
S	Einfuhranmeldung und summarische Eingangsanmeldung
T	Nur summarische Eingangsanmeldung
U	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Code	Verfahren
V	Verbringen von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
W	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und summarische Eingangsanmeldung
Z	Ankunftsmeldung

## 12 01 002 000 Art

Anzugeben ist die Art des Dokuments unter Verwendung des entsprechenden Codes.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.

## 12 01 003 000 Art der Verpackung

Anzugeben ist der Code der für die Abschreibung der Anzahl der Packstücke relevanten Packstückart.

Die zu verwendenden Codes sind:

Code für die Art der Verpackung gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 1.

## 12 01 004 000 Anzahl der Packstücke

Anzugeben ist die relevante Zahl der Packstückabschreibungen.

## 12 01 005 000 Maßeinheit und Qualifikator

Anzugeben sind die entsprechende Maßeinheit und der Qualifikator für die Abschreibung.

Die zu verwendenden Codes und Formate sind:

Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In diesem Fall muss das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an..4 und nicht n..4 sein, da letzteres Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist.

Sind keine solchen Maßeinheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie müssen das Format n..4 haben.

## 12 01 006 000 Menge

Anzugeben ist die entsprechende Menge für die Abschreibung.

## 12 01 007 000 Positionskennung *Positionsnummer\*\*\**

Anzugeben ist die im Vorpapier angegebene Positionsnummer.

## **12 01 079 000 Zusätzliche Angaben**

Anzugeben sind ergänzende Informationen zum Vorpapier.

Dieses Datenelement ermöglicht es dem Wirtschaftsbeteiligten, ergänzende Angaben in Bezug auf das Vorpapier zu machen.

## **12 02 000 000 Zusätzliche Informationen**

Dieses Datenelement ist in Bezug auf Informationen zu verwenden, für die in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien nicht festgelegt wird, in welchem Feld sie einzugeben sind.

## **12 02 008 000 Code**

Anzugeben sind der entsprechende Code und gegebenenfalls der von dem betreffenden Land vorgesehene Code.

Die zu verwendenden Codes und Formate sind:

Für zusätzliche Informationen aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen:

Code 0xxxx – Kategorie ‚allgemein‘

Code 2xxxx – Versandverfahren

Die Codes ‚00200‘, ‚20100‘, ‚20200‘ und ‚20300‘ werden, sofern zutreffend, bei papiergestützten und elektronischen Versandanmeldungen verwendet.

Code	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Informationen
00200	Anhang A1a Titel III	Mehrere Unterlagen und Parteien	‚Verschiedene‘
20100	Artikel 18 des Übereinkommens	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land einer Vertragspartei oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union	
20200	Artikel 18 des Übereinkommens	Abgabepflichtige Ausfuhr aus einem Land einer Vertragspartei oder abgabepflichtige Ausfuhr aus der Union	
20300	Artikel 18 des Übereinkommens	Ausfuhr	‚Ausfuhr‘

Die Länder können nationale Codes festlegen.

Nationale Codes müssen das Format a1an4 haben.

## **12 02 009 000 Text**

Bei Bedarf können Erläuterungen zu dem angemeldeten Code gegeben werden.

## **12 03 000 000 Unterlage**

### **12 03 001 000 Referenznummer**

Identifikations- oder Referenznummer von Unterlagen oder Bescheinigungen der Vertragsparteien oder von internationalen Unterlagen oder Bescheinigungen, die zusammen mit der Anmeldung vorgelegt werden.

Unter Verwendung der vorgesehenen Codes sind die für spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen anzugeben.

Identifikations- oder Referenznummer der nationalen Dokumente oder Bescheinigungen, die zusammen mit der Erklärung vorgelegt werden.

### **12 03 002 000 Art**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist die Art des Dokuments anzugeben.

Anzugeben sind die Einzelheiten zur Abschreibung der in der betreffenden Zollanmeldung angemeldeten Waren in Bezug auf die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und Bescheinigungen.

Die zu verwendenden Codes und Formate sind:

Die zusammen mit der Versandanmeldung vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen oder Bewilligungen der Vertragsparteien oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen oder Bewilligungen sind im Format a1an3 anzugeben. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.

Nationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, die zusammen mit der Anmeldung vorgelegt werden, sind im Format n1an3 anzugeben. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Landes.

### **12 03 013 000 Zeilen-/Positionsnummer im Dokument**

Anzugeben ist die laufende Nummer der Warenposition in der Unterlage (z. B. Bescheinigung, Lizenz, Genehmigung, Einfuhrdokument usw.), die der betreffenden Warenposition entspricht.

### **12 03 079 000 Zusätzliche Angaben**

Anzugeben sind ergänzende Informationen zur Unterlage.

Dieses Datenelement ermöglicht es dem Wirtschaftsteilnehmer, ergänzende Angaben in Bezug auf die Unterlage zu machen.

### **12 04 000 000 Zusätzliche Referenz**

### **12 04 001 000 Referenznummer**

Referenznummer oder sonstige eindeutige Referenznummer, die nicht unter Unterlage, Beförderungspapier oder Zusätzliche Informationen angegeben ist.

## **12 04 002 000 Art**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes sind die nach den geltenden besonderen Vorschriften erforderlichen Angaben einzutragen.

Die zu verwendenden Codes und Formate sind:

Die Codes der Vertragsparteien für sonstige Verweise sind im Format a1an3 anzugeben. Das Verzeichnis der sonstigen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.

Die Länder können nationale Codes festlegen. Nationale Codes für zusätzliche Referenzen sind im Format n1an3 anzugeben, gegebenenfalls gefolgt von einer Identifikationsnummer oder einer anderen erkennbaren Referenz. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Landes.

## **12 05 000 000 Beförderungspapier**

Dieses Datenelement enthält die Art und die Referenznummer des Beförderungspapiers.

### **12 05 001 000 Referenznummer**

#### **Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 und D2:**

Dieses Datenelement umfasst die Referenznummer des Beförderungspapiers/der Beförderungspapiere für die Beförderung von Waren im Versand.

#### **Für Spalte D3:**

Dieses Datenelement enthält die Referenznummer des Beförderungspapiers, das als Anmeldung zum Versandverfahren verwendet wird.

## **12 05 002 000 Art**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist die Art des Dokuments anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.

## **12 08 000 000 Referenznummer/UCR**

Bei dieser Angabe handelt es sich um die Kennnummer der Sendung, die der Beteiligte der betreffenden Sendung zugewiesen hat.

Diese Angabe kann die Form von Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichwertigen Codes annehmen. Sie bietet Zugang zu grundlegenden gewerblichen Daten, die für die Zollbehörden von Interesse sind.

## **12 09 000 000 LRN**

Es ist die lokale Referenznummer (LRN) zu verwenden. Sie wird auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt und vom Anmelder in Absprache mit den Behörden zur Kennzeichnung der einzelnen Anmeldungen vergeben.

## **12 12 000 000 Bewilligung**

### **12 12 001 000 Referenznummer**

Anzugeben ist die Referenznummer aller für die Anmeldung und Mitteilung erforderlichen Bewilligungen.

### **12 12 002 000 Art**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist die Art des Dokuments anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.

Gruppe 13 — Beteiligte

### **13 02 000 000 Versender**

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn sie sich vom Anmelder unterscheidet.

### **13 02 016 000 Name**

Anzugeben sind der vollständige Name und gegebenenfalls die Rechtsform des Beteiligten.

### **13 02 017 000 Identifikationsnummer:**

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Versenders oder die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der betroffenen Vertragspartei anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandsidentifikationsnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der betroffenen Vertragspartei mitgeteilt hat. Diese Nummer kann verwendet werden, sofern sie dem Anmelder bekannt ist.

Die zu verwendenden Codes sind:

Eine eindeutige Drittlandsidentifikationsnummer, die der betreffenden Vertragspartei mitgeteilt wurde, hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Ländercode	a2
2	Eindeutige Identifikationsnummer in einem Drittland	an..15

Ländercode: Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

### **13 02 018 000 Anschrift:**

### **13 02 018 019 Straße und Hausnummer**

Anzugeben ist die Bezeichnung der Straße der Anschrift des Beteiligten und die Nummer des Gebäudes oder der Einrichtung.

### **13 02 018 020 Land**

Anzugeben ist der Ländercode.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

**13 02 018 021 Postleitzahl:**

Anzugeben ist die maßgebliche Postleitzahl für die entsprechende Anschrift.

**13 02 018 022 Ort**

Anzugeben ist Bezeichnung des Orts in der Anschrift des Beteiligten.

**13 02 074 000 Kontaktperson**

**13 02 074 016 Name**

Anzugeben ist der Name der Kontaktperson.

**13 02 074 075 Telefonnummer**

Anzugeben ist die Telefonnummer der Kontaktperson.

**13 02 074 076 E-Mail-Adresse**

Anzugeben ist die E-Mail-Adresse der Kontaktperson.

**13 03 000 000 Empfänger**

Die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Dieses Datenelement und seine Unterelemente können bis zur Aktualisierung des NCTS gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/578 der Kommission durch alle Vertragsparteien auf HI-Ebene angemeldet werden.

**13 03 016 000 Name**

Anzugeben sind der vollständige Name und gegebenenfalls die Rechtsform des Beteiligten.

**13 03 017 000 Identifikationsnummer**

Anzugeben ist die EORI-Nummer oder die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der betroffenen Vertragspartei anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandsidentifikationsnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der betroffenen Vertragspartei mitgeteilt hat. Diese Nummer kann verwendet werden, sofern sie dem Anmelder bekannt ist.

Die zu verwendenden Codes sind:

Zu verwenden ist die für D.E. 13 02 017 000 Versender/Identifikationsnummer festgelegte Identifikationsnummer.

**13 03 018 000 Anschrift:**

**13 03 018 019 Straße und Hausnummer**

Anzugeben ist die Bezeichnung der Straße der Anschrift des Beteiligten und die Nummer des Gebäudes oder der Einrichtung.

**13 03 018 020 Land**

Anzugeben ist der Ländercode.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

Für Länder des gemeinsamen Versandverfahrens ist der Code XI fakultativ.

### **13 03 018 021 Postleitzahl**

Anzugeben ist die Postleitzahl für die entsprechende Anschrift.

### **13 03 018 022 Ort:**

Anzugeben ist die Bezeichnung des Orts in der Anschrift des Beteiligten.

### **13 06 000 000 Vertreter**

Diese Angaben sind erforderlich, falls nicht identisch mit D.E. 13 05 000 000 Anmelder oder ggf. D.E. 13 07 000 000 Inhaber des Versandverfahrens.

### **13 06 017 000 Identifikationsnummer**

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Beteiligten oder die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens.

Die zu verwendenden Codes sind:

Zu verwenden ist die für D.E. 13 02 017 000 Versender/Identifikationsnummer festgelegte Identifikationsnummer.

### **13 06 030 000 Status**

Einzutragen ist der entsprechende Code für den Status des Vertreters.

Die zu verwendenden Codes sind:

Für den Status des Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen zu setzen:

2	Direkte Vertretung (der Zollvertreter handelt im Namen und im Auftrag einer anderen Person)
3	Indirekte Vertretung (der Zollvertreter handelt in seinem Namen, aber im Auftrag einer anderen Person)

Der Code 3 ist für das Versandverfahren nicht relevant.

### **13 06 074 000 Kontaktperson:**

#### **13 06 074 016 Name**

Anzugeben ist der Name der Kontaktperson.

#### **13 06 074 075 Telefonnummer**

Anzugeben ist die Telefonnummer der Kontaktperson.

#### **13 06 074 076 E-Mail-Adresse**

Anzugeben ist die E-Mail-Adresse der Kontaktperson.

### **13 07 000 000 Inhaber des Versandverfahrens:**

#### **13 07 016 000 Name:**

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Inhabers des Versandverfahrens. Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters, der die Versandanmeldung im Auftrag des Inhabers des Verfahrens vorlegt.

### **13 07 017 000 Identifikationsnummer**

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Inhabers des Versandverfahrens oder die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens.

Die zu verwendenden Codes sind:

Zu verwenden ist die für D.E. 13 02 017 000 Versender/Identifikationsnummer festgelegte Identifikationsnummer.

#### **13 07 018 000 Anschrift:**

##### **13 07 018 019 Straße und Hausnummer**

Anzugeben ist die Bezeichnung der Straße der Anschrift des Beteiligten und die Nummer des Gebäudes oder der Einrichtung.

##### **13 07 018 020 Land**

Anzugeben ist der Ländercode.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

##### **13 07 018 021 Postleitzahl**

Anzugeben ist die Postleitzahl für die entsprechende Anschrift.

##### **13 07 018 022 Ort**

Anzugeben ist Bezeichnung des Orts in der Anschrift des Beteiligten.

##### **13 07 074 000 Kontaktperson:**

###### **13 07 074 016 Name**

Anzugeben ist der Name der Kontaktperson.

###### **13 07 074 075 Telefonnummer**

Anzugeben ist die Telefonnummer der Kontaktperson.

###### **13 07 074 076 E-Mail-Adresse**

Anzugeben ist die E-Mail-Adresse der Kontaktperson.

##### **13 14 000 000 Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette**

Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können hier angegeben werden, um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten.

Wird diese Datenklasse verwendet, ist die Funktion und Identifikationsnummer anzugeben, andernfalls ist dieses Datenelement fakultativ.

##### **13 14 017 000 Identifikationsnummer**

Die EORI-Nummer oder die eindeutige Drittlandsidentifikationsnummer ist anzugeben, wenn dem Beteiligten eine solche Nummer zugeteilt wurde.

Die zu verwendenden Codes sind:

Zu verwenden ist die für D.E. 13 02 017 000 Versender/Identifikationsnummer festgelegte Identifikationsnummer.

##### **13 14 031 000 Funktion**

Anzugeben ist der relevante Funktionscode, der die Funktion der zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette beschreibt.

Die zu verwendenden Codes sind:

Folgende Parteien können angegeben werden:

Funktionscode	Partei	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Partei, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

### **15 11 000 000 Datum der Frist**

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Datum, bis zu dem die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

Gruppe 16 — Orte/Länder/Regionen

### **16 03 000 000 Bestimmungsland**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist das letzte Bestimmungsland der Waren anzugeben.

Das letzte bekannte Bestimmungsland ist definiert als das letzte zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren bekannte Land, in das die Waren geliefert werden sollen.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

Für Länder des gemeinsamen Versandverfahrens ist der Code XI fakultativ.

### **16 06 000 000 Versendungsland**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist das Land anzugeben, aus dem die Waren versandt/ausgeführt werden oder in dem der Versandvorgang begonnen hat und die Versandanmeldung eingereicht wurde.\*\*\*

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

### **16 12 000 000 Von der Sendung zu durchquerendes Land**

Dieses Datenelement ist erforderlich, wenn eine feste Beförderungsstrecke von der Abgangszollstelle vorgeschrieben wird (siehe 16 17 000 000 Vorgeschriebene Beförderungsstrecke). \*\*\*

Kennung der Länder, die auf der Beförderungsstrecke zwischen dem Abgangsland und dem Bestimmungsland liegen (in chronologischer Reihenfolge). Dazu gehören auch das Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren.

### **16 12 020 000 Land**

Anzugeben ist/sind der/die entsprechende(n) Ländercode(s) in der korrekten Reihenfolge der Streckenführung der Sendung.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

### **16 13 000 000 Ladeort**

Bezeichnung des Hafens, Flughafens, Frachterinals, Bahnhofs oder anderen Ortes, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Beförderungsmittel verladen werden, sowie des jeweiligen Landes. Soweit verfügbar, sind zur Kennzeichnung des Ortes codierte Angaben vorzulegen.

Ist für den betreffenden Ort kein UN/LOCODE verfügbar, ist der Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung so präzise wie möglich anzugeben.

### **16 13 020 000 Land**

Ist der UN/LOCODE nicht bekannt, ist der Ländercode des Ortes anzugeben, an dem die Waren auf das für das Überschreiten der Grenze der Vertragspartei benutzte Beförderungsmittel verladen werden.

Die zu verwendenden Codes sind:

Erfolgt keine Codierung des Ladeorts gemäß UN/LOCODE, wird für das Land, in dem sich der Ladeort befindet, der Ländercode gemäß der einleitenden Bemerkung 8 Nummer 3 festgelegt.

### **16 13 036 000 UN/LOCODE**

Anzugeben ist der UN/LOCODE für den Ort, an dem die Waren auf das für das Überschreiten der Grenze der Vertragspartei benutzte Beförderungsmittel verladen werden.

Die zu verwendenden Codes sind:

UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 4.

### **16 13 037 000 Ort**

Ist der UN/LOCODE nicht bekannt, ist der Name des Ortes anzugeben, an dem die Waren auf das für das Überschreiten der Grenze der Vertragspartei benutzte Beförderungsmittel verladen werden.

### **16 15 000 000 Warenort**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Es darf nur jeweils eine ‚Art des Ortes‘ verwendet werden.

### **16 15 036 000 UN/LOCODE**

Die in der UN/LOCODE-Codeliste für Länder festgelegten Codes sind zu verwenden.

Die zu verwendenden Codes sind:

UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 4.

### **16 15 045 000 Art des Ortes**

Anzugeben ist der relevante, für die Art des Ortes angegebene Code.

Die zu verwendenden Codes sind:

Für die Art des Ortes sind die folgenden Codes zu verwenden:

A	Bestimmtter Ort
B	Bewilligter Ort
C	Zugelassener Ort
D	Sonstige

### **16 15 046 000 Qualifikator der Ortsbestimmung**

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Identifizierung des Ortes. Je nach verwendetem Qualifikator ist nur die maßgebliche Kennung anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Zur Kennzeichnung des Orts ist eine der folgenden Kennungen zu verwenden:

Qualifikator	Kennung	Beschreibung
T	PLZ-Adresse	Zu verwenden ist die Postleitzahl mit oder ohne Hausnummer für den betreffenden Ort.
U	UN/LOCODE	UN/LOCODE gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 4.
V	Kennung der Zollstelle	Zu verwenden ist die unter D.E. 17 05 001 000 Bestimmungszollstelle/Referenznummer festgelegte Struktur.
W	GNSS-Koordinaten	Dezimalgrade mit negativen Zahlen für den Süden und Westen. Beispiele: 44.424896°/8.774792° oder 50.838068°/4.381508°

Qualifikator	Kennung	Beschreibung
X	EORI-Nummer	Zu verwenden ist die für D.E. 13 02 017 000 festgelegte Identifikationsnummer. Unterhält der Wirtschaftsbeteiligte Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die Nummer durch eine eindeutige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Y	Bewilligungsnummer	Anzugeben ist die Bewilligungsnummer des betreffenden Orts, d. h. der Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders. Gilt die Bewilligung für Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die Bewilligungsnummer durch eine eindeutige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Z	Anschrift	Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Orts.

Wird der Code ‚X‘ (EORI-Nummer) oder der Code ‚Y‘ (Nummer der Bewilligung) zur Kennzeichnung des Ortes verwendet und sind mehrere Orte mit der betreffenden EORI-Nummer oder der betreffenden Bewilligungsnummer verbunden, so kann zur eindeutigen Identifikation des Orts eine zusätzliche Kennung verwendet werden.

#### **16 15 047 000 Zollstelle**

Anzugeben ist der Code der Zollstelle, an der die Waren für die weitere zollamtliche Überwachung zur Verfügung stehen.

#### **16 15 047 001 Referenznummer**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Referenznummer der Zollstelle, an der die Waren für die weitere zollamtliche Überwachung zur Verfügung stehen, anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 05 001 000 Bestimmungszollstelle/Referenznummer festgelegten Struktur.

#### **16 15 048 000 GNSS**

Anzugeben sind die relevanten Koordinaten der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS), an denen die Waren zur Verfügung stehen.

#### **16 15 048 049 Breitengrad**

Anzugeben ist der Breitengrad des Ortes, an dem die Waren zur Verfügung stehen.

#### **16 15 048 050 Längengrad**

Anzugeben ist der Längengrad des Ortes, an dem die Waren zur Verfügung stehen.

### **16 15 051 000 Wirtschaftsbeteiligter**

Zu verwenden ist die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten, in dessen Räumlichkeiten die Waren kontrolliert werden können.

### **16 15 051 017 Identifikationsnummer**

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Bewilligungsnehmers oder die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens.

Die zu verwendenden Codes sind:

Zu verwenden ist die für D.E. 13 02 017 000 Versender/Identifikationsnummer festgelegte Identifikationsnummer.

### **16 15 052 000 Bewilligungsnummer**

Anzugeben ist die Bewilligungsnummer des betreffenden Ortes.

### **16 15 053 000 Zusätzliche Kennung**

Damit der Ort, auf den sich eine EORI-Nummer, eine Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder eine Bewilligung bezieht, genauer angegeben werden kann, ist bei mehreren Räumlichkeiten der entsprechende Code anzugeben, soweit verfügbar.

### **16 15 018 000 Anschrift:**

#### **16 15 018 019 Straße und Hausnummer**

Anzugeben ist die maßgebliche Straße und Hausnummer.

#### **16 15 018 020 Land**

Anzugeben ist der Ländercode.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

#### **16 15 018 021 Postleitzahl**

Anzugeben ist die Postleitzahl für die entsprechende Anschrift.

#### **16 15 018 022 Ort**

Anzugeben ist Bezeichnung des Orts in der Anschrift des Beteiligten.

#### **16 15 081 000 PLZ-Adresse**

Diese Unterkategorie kann verwendet werden, wenn der Ort der Waren mit der Postleitzahl, gegebenenfalls ergänzt durch die Hausnummer, bestimmt werden kann.

#### **16 15 081 020 Land**

Anzugeben ist der Ländercode.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

#### **16 15 081 021 Postleitzahl**

Anzugeben ist die maßgebliche Postleitzahl für den entsprechenden Warenort.

## **16 15 081 025 Hausnummer**

Anzugeben ist die Hausnummer des entsprechenden Warenortes.

## **16 15 074 000 Kontaktperson**

### **16 15 074 016 Name**

Anzugeben ist der Name der Kontaktperson.

### **16 15 074 075 Telefonnummer**

Anzugeben ist die Telefonnummer der Kontaktperson.

### **16 15 074 076 E-Mail-Adresse**

Anzugeben ist die E-Mail-Adresse der Kontaktperson.

## **16 17 000 000 Vorgeschriebene Beförderungsstrecke\*\*\***

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist anzugeben, ob die vorgeschriebene Beförderungsstrecke angewendet wird.

Mit der vorgeschriebenen Beförderungsstrecke wird die Route festgelegt, auf der die Waren auf einer wirtschaftlich gerechtfertigten Beförderungsstrecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert werden.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

0	Die Waren müssen nicht auf einer vorgeschriebenen Beförderungsstrecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert werden.
1	Die Waren müssen auf einer vorgeschriebenen Beförderungsstrecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert werden.

Gruppe 17 — Zollstellen

## **17 03 000 000 Abgangszollstelle**

### **17 03 001 000 Referenznummer**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist die Referenznummer der Zollstelle anzugeben, an der das Versandverfahren beginnen soll.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 05 001 000 Bestimmungszollstelle/Referenznummer festgelegten Struktur.

## **17 04 000 000 Durchgangszollstelle**

### **17 04 001 000 Referenznummer**

Anzugeben ist der Code für die Zollstelle, die für den Eingangsort in das Zollgebiet einer Vertragspartei zuständig ist, wenn die Waren im Versandverfahren befördert werden, oder die Zollstelle, die für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei zuständig ist,

wenn die Waren dieses Zollgebiet im Verlauf eines Versandverfahrens über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlassen.

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Referenznummer der betreffenden Zollstelle anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 05 001 000 Bestimmungszollstelle/Referenznummer festgelegten Struktur.

### **17 05 000 000 Bestimmungszollstelle**

### **17 05 001 000 Referenznummer**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist die Identifikationsnummer der Zollstelle anzugeben, bei der das Versandverfahren endet.

Die zu verwendenden Codes und Formate sind:

Die Codes (an8) haben folgende Struktur:

- Die ersten beiden Zeichen (a2) geben mittels des Ländercodes gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3 das Land an,
- die nächsten sechs Zeichen (an6) stehen für die betreffende Zollstelle in dem Land. Hierfür wird folgende Struktur empfohlen:

Die ersten drei Zeichen (an3) stehen für den UN/LOCODE (Ortsbezeichnung) gefolgt von einer dreistelligen nationalen alphanumerischen Unterteilung (an3). Wird die Unterteilung nicht in Anspruch genommen, ist „000“ anzugeben.

Beispiel: BEBRU000: BE = ISO 3166 für Belgien, BRU = UN/LOCODE für die Stadt Brüssel, 000 für die nicht in Anspruch genommene Unterteilung.

### **17 06 000 000 Ausgangszollstelle für das Versandverfahren**

### **17 06 001 000 Referenznummer**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Identifikationsnummer der betreffenden Zollstelle anzugeben.

Dieses Datenelement ist erforderlich, wenn die Anmeldung zum Versandverfahren mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert wird. Anzugeben ist der Code der vorgesehenen Zollstelle, an der der Versandvorgang den Sicherheitsbereich verlässt.

Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Dieses Datenelement ist nicht erforderlich, wenn der Versandvorgang dem Ausfuhrverfahren folgt.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 05 001 000 Bestimmungszollstelle/Referenznummer festgelegten Struktur.

Gruppe 18 — Nämlichkeit der Waren

### **18 01 000 000 Eigenmasse**

Anzugeben ist die Eigenmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne Verpackung.

Wenn die Eigenmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

von 0,001 bis 0,499: abrunden auf das niedrigere ganze Kilogramm;

von 0,5 bis 0,999: aufrunden auf das höhere ganze Kilogramm.

Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 kg, so ist ,0, gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

### **18 02 000 000 Besondere Maßeinheiten<sup>ooo</sup> Besondere Maßeinheit\*\*\***

Sofern erforderlich ist die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben, die in den Unionsvorschriften, wie im TARIC veröffentlicht, vorgesehen ist.

### **18 04 000 000 Rohmasse**

Die Rohmasse ist das Gewicht der Ware einschließlich Verpackung, ausgenommen jedoch die vom Beförderer für die Anmeldung benötigten Ausrüstungen.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

von 0,001 bis 0,499: abrunden auf das niedrigere ganze Kilogramm;

von 0,5 bis 0,999: aufrunden auf das höhere ganze Kilogramm.

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist ,0, gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen, die sich auf Waren beziehen, die in einer solchen Weise verpackt sind, dass es unmöglich ist, die Rohmasse der Waren einer Warenposition zuzuordnen, ist die gesamte Rohmasse lediglich auf der Kopfebene einzutragen.

### **18 05 000 000 Warenbezeichnung**

Legt der Anmelder oder der Inhaber des Versandverfahrens die CUS-Nummer für chemische Stoffe und Zubereitungen vor, können die Länder davon absehen, eine genaue Beschreibung der Waren zu verlangen.

Es handelt sich um die übliche Handelsbezeichnung. Ist die Warennummer anzugeben, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass sie die Einreichung der Ware ermöglicht.

### **18 06 000 000 Verpackung**

Dieses Datenelement bezieht sich auf Einzelheiten der Verpackung der Waren, die Gegenstand der Anmeldung oder Mitteilung sind.

### **18 06 003 000 Art der Verpackung**

Code für die Art der Verpackung.

Die zu verwendenden Codes sind:

Code für die Art der Verpackung gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 1.

### **18 06 004 000 Anzahl der Packstücke**

Gesamtzahl der Packstücke ausgehend von der kleinsten externen Verpackungseinheit. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl.

Bei Schüttgut ist diese Angabe nicht erforderlich.

### **18 06 054 000 Versandzeichen**

Angabe der Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form.

### **18 07 000 000 Gefahrgut**

### **18 07 055 000 UN-Nummer für Gefahrgut**

Die UN-Gefahrgutnummer (UNDG) ist eine Seriennummer, die die Vereinten Nationen den in einer Liste der am häufigsten beförderten Gefahrgüter enthaltenen Stoffen und Artikeln zuweist.

### **18 08 000 000 CUS-Nummer**

Anzugeben ist die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics), die im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS) zugewiesen wird.

Die zu verwendenden Codes sind:

CUS-Nummer gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 9.

### **18 09 000 000 Warennummer**

Erforderlichenfalls ist mindestens der Code der Unterposition des Harmonisierten Systems zu verwenden.

### **18 09 056 000 Code der Unterposition des Harmonisierten Systems\***

Anzugeben ist der Code der Unterposition des Harmonisierten Systems (sechsstelliger HS-Code).

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.

### **18 09 057 000 Code der Kombinierten Nomenklatur**

Anzugeben sind die beiden zusätzlichen Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur, wenn dies nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erforderlich ist.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Codes sind in der TARIC-Datenbank enthalten.

Gruppe 19 — Angaben zur Beförderung (Art, Mittel und Ausrüstung)

### **19 01 000 000 Container-Indikator**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Vertragspartei anzugeben, und zwar auf der Grundlage

der Informationen, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten des Versandverfahrens verfügbar sind.

Die zu verwendenden Codes sind:

Folgende Codes sind zu verwenden:

0	Nicht in Containern beförderte Waren
1	In Containern beförderte Waren

### **19 02 000 000 Nummer der Beförderung**

Fahrtkennung des Beförderungsmittels, z. B. Reisenummer, die IATA-Flugnummer oder Fahrnummer, soweit anwendbar.

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung oder einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung mit Partnern befördert, so ist die Flugnummer der Partner zu verwenden.

### **19 03 000 000 Verkehrszweig an der Grenze**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Vertragspartei verlassen sollen.

Die zu verwendenden Codes sind:

Folgende Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Seeverkehr
2	Schienenverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
7	Feste Transporteinrichtungen
8	Beförderung auf Binnenwasserstraßen
9	Sonstiger Verkehrszweig (d. h. Eigenantrieb)

### **19 04 000 000 Inländischer Verkehrszweig**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist der beim Abgang benutzte Verkehrszweig anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Zu verwenden sind die in diesem Titel für D.E. 19 03 000 000 Verkehrszweig an der Grenze vorgesehenen Codes.

## **19 05 000 000 Beförderungsmittel beim Abgang**

### **19 05 017 000 Identifikationsnummer**

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI-Nummer).

Für andere Beförderungsarten gilt folgende Kennzeichnung:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf Binnenwasserstraßen	IMO-Schiffsnummer oder einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI)
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs/Aufliegers
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Wagennummer

Erfolgt die Beförderung der Waren durch eine Zugmaschine und einen Auflieger, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Auflieger anzugeben. Ist das Kennzeichen der Zugmaschine nicht bekannt, so ist das Kennzeichen des Aufliegers anzugeben.

### **19 05 061 000 Art der Identifikation**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Art der Identifikationsnummer anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Folgende Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Wagennummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers
40	IATA-Flugnummer

41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI-Nummer)
81	Name des Binnenschiffs

### **19 05 062 000 Staatszugehörigkeit**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels, auf das die Waren bei den Förmlichkeiten für das Versandverfahren unmittelbar verladen werden (oder bei mehreren Beförderungsmitteln die Staatszugehörigkeit des schiebenden bzw. ziehenden Beförderungsmittels) anzugeben.

Erfolgt die Beförderung der Waren durch eine Zugmaschine und einen Anhänger, so ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine und des Anhängers anzugeben. Ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine nicht bekannt, so ist die Staatszugehörigkeit des Anhängers anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

### **19 07 000 000 Beförderungsausrüstung**

#### **19 07 044 000 Warenreferenz**

Anzugeben ist/sind für jeden Container die Nummer(n) der Warenposition(en) für die in diesem Container beförderten Güter.

#### **19 07 063 000 Containernummer**

Kennungen (Buchstaben und/oder Ziffern) zur Identifizierung des Containers.

Für andere Beförderungsarten als die Beförderung auf dem Luftweg ist ein Container ein kastenförmiger Spezialbehälter für die Frachtbeförderung, der verstärkt sowie stapelbar ist und vertikal oder horizontal umgeschlagen werden kann.

Im Luftverkehr sind Container kastenförmige Spezialbehälter für die Frachtbeförderung, die verstärkt sind und vertikal oder horizontal umgeschlagen werden können.

Im Zusammenhang mit diesem Datenelement gelten Wechselbehälter und Sattelanhänger für den Straßen- und Schienenverkehr als Container.

Falls zutreffend ist bei Containern, die der Norm ISO 6346 unterliegen, die vom Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.) zugewiesene Kennung (Präfix) zusätzlich zur Containernummer anzugeben.

Bei Wechselbehältern und Sattelanhängern ist der durch die Europäische Norm EN 13044 eingeführte ILU-Code (Code zur Identifizierung intermodaler Ladeeinheiten) zu verwenden.

### **19 08 000 000 Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel**

#### **19 08 084 000 Zollstelle an der Grenze**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Referenznummer der Zollstelle anzugeben, bei der das aktive Beförderungsmittel die Grenze der Vertragspartei überschreitet.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 17 05 001 000 Bestimmungszollstelle/Referenznummer festgelegten Struktur.

## **19 08 017 000 Kennzeichen**

Anzugeben ist das Kennzeichen des aktiven Beförderungsmittels beim Überschreiten der Grenze der Vertragspartei.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist das aktive Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel. Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben zu machen:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs/Aufliegers
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Wagennummer

## **19 08 061 000 Art der Identifikation**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Art der Identifikationsnummer anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Die in diesem Titel für D.E. 19 05 061 000 Beförderungsmittel beim Abgang/Art der Identifikation festgelegten Codes sind zu verwenden.

## **19 08 062 000 Staatszugehörigkeit**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Grenze der Vertragspartei benutzten aktiven Beförderungsmittels anzugeben.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist das aktive Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Die zu verwendenden Codes sind:

Ländercode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 3.

## **19 02 000 000 Nummer der Beförderung**

Fahrtkennung des Beförderungsmittels, z. B. Reisenummer, die IATA-Flugnummer oder Fahrnummer, soweit anwendbar.

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung oder einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung mit Partnern befördert, so ist die Flugnummer der Partner zu verwenden.

### **19 10 000 000 Verschluss:**

#### **19 10 068 000 Anzahl der Verschlüsse**

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls an der Beförderungsausrüstung angebrachten Verschlüsse.

#### **19 10 015 000 Kennung**

Die Angabe ist zu machen, wenn die Anmeldung von einem zugelassenen Versender abgegeben wird, sofern die ihm erteilte Bewilligung die Verwendung von besonderen Verschlüssen vorsieht oder wenn einem Inhaber des Versandverfahrens eine Bewilligung zur Verwendung von besonderen Verschlüssen erteilt worden ist.

Gruppe 99 — Sonstige Datenelemente (statistische Daten, Sicherheitsleistungen, Daten im Zusammenhang mit dem Zolltarif)

### **99 02 000 000 Art der Sicherheitsleistung**

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist die Art der Sicherheitsleistung für das betreffende Versandverfahren anzugeben.

Die zu verwendenden Codes sind:

Folgende Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
0	Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe c der Anlage I)
1	Gesamtsicherheit (Artikel 75 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Anlage I)
2	Einzelsicherheit mit Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Artikel 20 der Anlage I).
3	Einzelsicherheit in bar oder einem anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittel in Euro oder der Währung des Landes, in dem die Sicherheit verlangt wird (Artikel 19 der Anlage I)
4	Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 21 der Anlage I)
8	Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen*

Code	Beschreibung
9	Einzelsicherheit gemäß Anhang I Nummer 3 der Anlage I
A	Befreiung von der Sicherheitsleistung ausgehend von einer Bewilligung (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens)
R	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage I)
C	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die mit einer festen Transporteinrichtung befördert werden (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Anlage I)
H	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage I in das gemeinsame Versandverfahren übergeführt wurden
J	Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Beförderung zwischen der Abgangszollstelle und der Durchgangszollstelle (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens)

\* Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

#### **99 03 000 000 Referenz der Sicherheitsleistung**

#### **99 03 069 000 GRN**

Anzugeben ist die Referenznummer der Sicherheitsleistung.

#### **99 03 070 000 Zugriffscode**

Anzugeben ist der Zugriffscode.

#### **99 03 012 000 Währung**

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Währung anzugeben, in der der zu deckende Betrag festgesetzt wird.

Die zu verwendenden Codes sind:

Währungscode gemäß einleitender Bemerkung 8 Nummer 2.

#### **99 03 071 000 Zu deckender Betrag**

Anzugeben ist der Betrag der Zollschuld, der im Zusammenhang mit der betreffenden Anmeldung entstehen kann oder entstanden ist und somit durch die Sicherheitsleistung gedeckt werden muss.

#### **99 03 073 000 Andere Referenz der Sicherheitsleistung**

Anzugeben ist eine Referenz für die Sicherheitsleistung, bei der es sich nicht um die Referenznummer der Sicherheitsleistung (GRN) handelt.

## **99 04 000 000 Spezifische Referenz der Sicherheitsleistung**

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist eine Referenz für die Sicherheitsleistung, bei der es sich nicht um die Referenznummer der Sicherheitsleistung (GRN) handelt.

### TITEL IV

#### SPRACHENVERMERKE UND ENTSPRECHENDE CODES

Sprachenvermerke	Beschreibung
BG опаковка N	N-Umschließungen
CS obal N	98200 N-Umschließungen
DA N-emballager	98200
DE N-Umschließungen	
EE N-pakendamine	
EL Συσκευασία N	
EN N packaging	
ES envases N	
FI N-pakkaus	
FR emballages N	
HR N pakiranje	
HU N csomagolás	
IT imballaggi N	
LT N pakuoté	
LV N iepakojums	
MT ippakkjar N	
NL N-verpakkingen	
PL opakowania N	
PT embalagens N	
RO ambalaj N	
SI N embalaža	
SK N - obal	
SV N förpackning	
TR N Kaplar	
UA N паковання	

BG	Ограничена валидност	Beschränkte Geltung —
CS	Omezená platnost	99200
DA	Begrænset gyldighed	
DE	Beschränkte Geltung	
EE	Piiratud kehtivus	
EL	Περιορισμένη ισχύς	
EN	Limited validity	
ES	Validez limitada	
FI	Voimassa rajoitetusti	
FR	Validité limitée	
GA	Bailíocht theoranta	
HR	Ograničena valjanost	
HU	Korlátozott érvényű	
IS	Takmarkað gildissvið	
IT	Validità limitata	
LT	Galiojimas apribotas	
LV	Ierobežots derīgums	
MK	Ограничено важење	
MT	Validità limitata	
NL	Beperkte geldigheid	
NO	Begrenset gyldighet	
PL	Ograniczona ważność	
PT	Validade limitada	
RO	Validitate limitată	
RS	Ограничена важност	
SK	Obmedzená platnosť	
SL	Omejena veljavnost	
SV	Begränsad giltighet	
TR	Sınırlı Geçerli	
UA	Дія обмежена	

BG	Освободено	Befreiung — 99201
CS	Osvobození	
DA	Fritaget	
DE	Befreiung	
EE	Loobutud	
EL	Απαλλαγή	
EN	Waiver	
ES	Dispensa	
FI	Vapautettu	
FR	Dispense	
GA	Tarscaileadh	
HR	Oslobodjeno	
HU	Mentesség	
IS	Undanþegið	
IT	Dispensa	
LT	Leista neplombuoti	
LV	Derīgs bez zīmoga	
MK	Изземање	
MT	Tneħħija	
NL	Vrijstelling	
NO	Fritak	
PL	Zwolnienie	
PT	Dispensa	
RO	Derogarea	
RS	Ослобођење	
SK	Upustenie	
SL	Opustitev	
SV	Befrielse	
TR	Vazgeçme	
UA	Звільнення	

BG	Алтернативно доказателство	Alternativnachweis —
CS	Alternativní důkaz	99202
DA	Alternativt bevis	
DE	Alternativnachweis	
EE	Alternatiivsed tõendid	
EL	Εναλλακτική απόδειξη	
EN	Alternative proof	
ES	Prueba alternativa	
FI	Vaihtoehtoinen todiste	
FR	Preuve alternative	
GA	Cruthúnas malartach	
HR	Alternativni dokaz	
HU	Alternatív igazolás	
IS	Önnur sönnun	
IT	Prova alternativa	
LT	Alternatyvusis įrodymas	
LV	Alternatīvs pierādījums	
MK	Алтернативен доказ	
MT	Prova alternattiva	
NL	Alternatief bewijs	
NO	Alternativt bevis	
PL	Alternatywny dowód	
PT	Prova alternativa	
RO	Probă alternativă	
RS	Алтернативни доказ	
SK	Alternatívny dôkaz	
SL	Alternativno dokazilo	
SV	Alternativt bevis	
TR	Alternatif Kanıt	
UA	Альтернативне підтвердження	

BG Различия: митническо учреждение, където стоките са представени..... (наименование и страна)	Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte ... (Name und Land) — 99203
CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo ..... (název a země)	
DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt ..... (navn og land)	
DE Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte ..... (Name und Land)	
EE Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati ..... (nimi ja riik)	
EL Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο ..... (Ονομα και χώρα)	
EN Differences: office where goods were presented ..... (name and country)	
ES Diferencias: mercancías presentadas en la oficina ..... (nombre y país)	
FI Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetti ..... (nimi ja maa)	
FR Différences: marchandises présentées au bureau ..... (nom et pays)	
GA Difríochtaí: oifig inár cuireadh na hearraí i láthair ..... (ainm agus téar)	
HR Razlike: Carinarnica kojoj je roba podnesena ..... (naziv i zemlja)	
HU Eltéresek: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént ..... (név és ország)	

IS Breyting: tollstjóraskrifstofa þar sem vörum var framvísað ..... (nafn og land)	
IT Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci ..... (nome e paese)	
LT Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės ..... (pavadinimas ir valstybė)	
LV Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas ..... (nosaukums un valsts)	
MK Разлики: Испостава каде стоките се ставени на увид ..... (назив и земја)	
MT Differenzi: ufficċju fejn l-oġġetti kienu ppreżentati (isem u pajjiż)	
NL Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht ..... (naam en land)	
NO Forskjell: det tollsted hvor varene ble fremlagt ..... (navn og land)	
PL Niezgodności: urząd, w którym przedstawiono towar ..... (nazwa i kraj)	
PT Diferenças: mercadorias apresentadas na estância ..... (nome e país)	
RO Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal ..... (nume și țara)	
RS Разлике: царински орган којем је предата роба ..... (назив и земља)	
SK Rozdiely: úrad, ktorému bol tovar predložený ..... (názov a krajina)	
SL Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo ..... (naziv in država)	
SV Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes ..... (namn och land)	
TR Değişiklikler: Eşyanın sunulduğu idare ..... (adı ve ülkesi).	
UA Розбіжності: митниця, де товари були пред'ялені ..... (назва і країна)	

BG Излизането от ..... подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,

CS Výstup ze ..... podléhá omezením nebo dávkám podle nařízení/směrnice/rozhodnutí č. ....

DA Udpassage fra ..... undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/afgørelse nr. ....

DE Ausgang aus ..... — gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen.

EE ..... territooriumilt väljumise suhtes kohaldatakse piiranguid ja makse vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr ...

EL Η έξοδος από ..... υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον κανονισμό/την οδηγία/την απόφαση αριθ. ....

EN Exit ..... from ..... subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/Decision No ...

ES Salida de ..... sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/Decisión no ....

FI ..... ..... viettiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/päätöksen N:o ... mukaisia rajoituksia tai maksuja

FR Sortie de ..... soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/décision n° ...

GA Scoir faoi réir srianta nó muirir faoin Uimhir Rialachán/ Treoir/Cinneadh ...

HR Izlaz iz ..... podlježe ograničenjima ili pristojbama temeljem Uredbe/Direktive/Odluke br ...

HU A kilépés ..... területéről a ..... rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésének kötelezettsége alá esik

Ausgang aus ... gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99204

IS Breyting: tollstjóraskrifstofa þar sem vörum var framvísað ..... (nafn og land)	
IT Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci ..... (nome e paese)	
LT Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės ..... (pavadinimas ir valstybė)	
LV Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas ..... (nosaukums un valsts)	
MK Разлики: Испостава каде стоките се ставени на увид ..... (назив и земја)	
MT Differenzi: ufficċju fejn l-oġġetti kienu ppreżentati (isem u pajjiż)	
NL Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht ..... (naam en land)	
NO Forskjell: det tollsted hvor varene ble fremlagt ..... (navn og land)	
PL Niezgodności: urząd, w którym przedstawiono towar ..... (nazwa i kraj)	
PT Diferenças: mercadorias apresentadas na estância ..... (nome e país)	
RO Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal ..... (nume și țara)	
RS Разлике: царински орган којем је предата роба ..... (назив и земља)	
SK Rozdiely: úrad, ktorému bol tovar predložený ..... (názov a krajina)	
SL Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo ..... (naziv in država)	
SV Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes ..... (namn och land)	
TR Değişiklikler: Eşyanın sunulduğu idare ..... (adı ve ülkesi).	
UA Розбіжності: митниця, де товари були пред'явлени ..... (назва і країна)	

BG	Одобрен изпращаč	Zugelassener Versender — 99206
CS	Schválený odesílatel	
DA	Godkendt afsender	
DE	Zugelassener Versender	
EE	Volitatud kaubasaatja	
EL	Εγκεκριμένος αποστολέας	
EN	Authorised consignor	
ES	Expedidor autorizado	
FI	Valtuutettu lähettäjä	
FR	Expéditeur agréé	
GA	Coinsíneoir údaraithe	
HR	Ovlašteni pošiljatelj	
HU	Engedélyezett feladó	
IS	Viðurkenndur sendandi	
IT	Speditore autorizzato	
LT	Įgaliotas gavėjas	
LV	Atzītais nosūtītājs	
MK	Овластен испраќач	
MT	Awtorizzat li jibgħat	
NL	Toegelaten afzender	
NO	Autorisert avsender	
PL	Upoważniony nadawca	
PT	Expedidor autorizado	
RO	Expeditor agreat	
RS	Овлашћени пошиљалац	
SK	Schválený odosielateľ	
SL	Pooblaščeni pošiljatelj	
SV	Godkänd avsändare	
TR	İzinli Gonderici	
UA	Авторизований вантажовідправник	

BG	Освободен от подпис	Freistellung von der Unterschriftenleistung — 99207
CS	Podpis se nevyžaduje	
DA	Fritaget for underskrift	
DE	Freistellung von Unterschriftenleistung	der
EE	Allkirjanõudest loobutud	
EL	Δεν απαιτείται υπογραφή	
EN	Signature waived	
ES	Dispensa de firma	
FI	Vapautettu allekirjoituksesta	
FR	Dispense de signature	
GA	Tharscaoileadh an síniú	
HR	Osloboděno potpisa	
HU	Aláírás alól mentesítve	
IS	Undanþegið undirskrift	
IT	Dispensa dalla firma	
LT	Leista nepasirašyti	
LV	Derīgs bez paraksta	
MK	Изземање од потпис	
MT	Firma mhux meħtiega	
NL	Van ondertekening vrijgesteld	
NO	Fritatt for underskrift	
PL	Zwolniony ze składania podpisu	
PT	Dispensada a assinatura	
RO	Dispensă de semnătură	
RS	Ослобођено од потписа	
SK	Upustenie od podpisu	
SL	Opustitev podpisa	
SV	Befrielse från underskrift	
TR	İmzadan Vazgeçme	
UA	Звільнено від підпису	

BG ЗАБРАНЕНО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ	ОБЩО	GESAMTBÜRGSCHAF T UNTERSAGT — 99208
CS ZÁKAZ SOUBORNÉ JISTOTY		
DA FORBUD MOD SAMLET SIKKERHEDSSTILLELSE		
DE GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT		
EE ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD		
EL ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ		
EN COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED		
ES GARANTÍA GLOBAL PROHIBIDA		
FI YLEISVAKUUDEN KÄYTTÖ KIELLETTY		
FR GARANTIE GLOBALE INTERDITE		
GA		
HR ZABRANJENO ZAJEDNIČKO JAMSTVO		
HU ÖSSZKEZESSÉG TILOS		
IS ALLSHERJARTRYGGING BÖNNUÐ		
IT GARANZIA GLOBALE VIETATA		
LT NAUDOTI BENDRAJĄ GARANTIJĄ UŽDRAUSTA		
LV VISPĀRĒJS GALVOJUMS AIZLIEGTS		
МК ЗАБРАНА ЗА УПОТРЕБА НА ОПШТА ГАРАНЦИЈА		
MT MHUX PERMESSA GARANZIJA KOMPREENSIVA		
NL DOORLOOPENDE ZEKERHEID VERBODEN		
NO FORBUD MOT BRUK AV UNIVERSALGARANTI		
PL ZAKAZ KORZYSTANIA Z GWARANCJI GENERALNEJ		
PT GARANTIA GLOBAL PROIBIDA		
RO GARANȚIA GLOBALĂ INTERZISĂ		
RS ЗАБРАЊЕНО <sup>84</sup> ЗАЈЕДНИЧКО ОБЕЗБЕЂЕЊЕ		

SK	ZÁKAZ CELKOVEJ ZÁRUKY	
SL	PREPOVEDANO	SPLOŠNO
	ZAVAROVANJE	
SV	SAMLAD	SÄKERHET
	FÖRBJUDEN	
TR	KAPSAMLI	TEMİNAT
	YASAKLANMIŞTIR.	
UA	ЗАГАЛЬНА	ГАРАНТІЯ
	ЗАБОРОНЕНА	

BG	ИЗПОЛЗВАНЕ ОГРАНИЧЕНИЯ	БЕЗ	UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — 99209
CS	NEOMEZENÉ POUŽITÍ		
DA	UBEGRENSET ANVENDELSE		
DE	UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG		
EE	PIIRAMATU KASUTAMINE		
EL	ΑΠΕΡΙΟΡΙΣΤΗ ΧΡΗΣΗ		
EN	UNRESTRICTED USE		
ES	UTILIZACIÓN NO LIMITADA		
FI	KÄYTTÖÄ EI RAJOITETTU		
FR	UTILISATION NON LIMITÉE		
GA	ÚSÁID NEAMHSHRIANTA		
HR	NEOGRANIČENA UPORABA		
HU	KORLÁTOZÁS ALÁ NEM ESŐ HASZNÁLAT		
IS	ÓTAKMÖRKUÐ NOTKUN		
IT	UTILIZZAZIONE NON LIMITATA		
LT	NEAPRIBOTAS NAUDOJIMAS		
LV	NEIEROBEŽOTS IZMANTOJUMS		
МК	УПОТРЕБА ОГРАНИЧУВАЊЕ	БЕЗ	
MT	UŽU MHUX RISTRETT		
NL	GEBRUIK ONBEPERKT		
NO	UBEGRENSET BRUK		
PL	NIEOGRANICZONE KORZYSTANIE		
PT	UTILIZAÇÃO ILIMITADA		
RO	UTILIZARE NELIMITATĂ		
RS	НЕОГРАНИЧЕНА УПОТРЕБА		
SK	NEOBMEDZENÉ POUŽITIE		
SL	NEOMEJENA UPORABA		
SV	OBEGRÄNSAD ANVÄNDNING		
TR	KISITLANMAMIŞ KULLANIM		
UA	ВИКОРИСТАННЯ ОБМЕЖЕНЬ	БЕЗ	

BG	Издаден впоследствие	Nachträglich ausgestellt
CS	Vystaveno dodatečně	— 99210
DA	Udstedt efterfølgende	
DE	Nachträglich ausgestellt	
EE	Välja antud tagasiulatuvalt	
EL	Εκδοθέν εκ των υστέρων	
EN	Issued retroactively	
ES	Expedido a posteriori	
FI	Annettä jälkikäteen	
FR	Délivré a posteriori	
GA	Eisithe go haisghníomhach	
HR	Izdano naknadno	
HU	Kiadva visszamenőleges hatállyal	
IS	Útgefið eftir á	
IT	Rilasciato a posteriori	
LT	Retrospektyvusis išdavimas	
LV	Izsniegts retrospektīvi	
MK	Дополнително изданено	
MT	Maħruġ b'mod retrospettiv	
NL	Achteraf afgegeven	
NO	Utstedt i etterhånd	
PL	Wystawione retrospektywnie	
PT	Emitido a posteriori	
RO	Eliberat ulterior	
RS	Накнадно издато	
SK	Vyhotovené dodatočne	
SL	Izdano naknadno	
SV	Utfärdat i efterhand	
TR	Sonradan Düzenlenmiştir	
UA	Видано згодом	

BG	Разни	Verschiedene — 99211
CS	Různí	
DA	Diverse	
DE	Verschiedene	
EE	Erinevad	
EL	Διάφορα	
EN	Various	
ES	Varios	
FI	Useita	
FR	Divers	
GA	Éagsúil	
HR	Razni	
HU	Többféle	
IS	Ýmis	
IT	Vari	
LT	Įvairūs	
LV	Dažādi	
MK	Различни	
MT	Diversi	
NL	Diversen	
NO	Diverse	
PL	Różne	
PT	Diversos	
RO	Diverse	
RS	Разно	
SK	Rôzne	
SL	Razno	
SV	Flera	
TR	Çeşitli	
UA	Різне	

BG	Насипно	Lose — 99212
CS	Volně loženo	
DA	Bulk	
DE	Lose	
EE	Pakendamata	
EL	Χόμια	
EN	Bulk	
ES	A granel	
FI	Irtotavaraa	
FR	Vrac	
GA	Bulc	
HR	Rasuto	
HU	Ömlesztett	
IS	Vara í lausu	
IT	Alla rinfusa	
LT	Nesupakuota	
LV	Berams	
MK	Рефус	
MT	Bil-kwantitá	
NL	Los gestort	
NO	Bulk	
PL	Luzem	
PT	A granel	
RO	Vrac	
RS	Pасуто	
SK	Voľne ložené	
SL	Razsuto	
SV	Bulk	
TR	Dökme	
UA	Навалювальний вантаж	

BG	Изпращаč	Versender — 99213“
CS	Odesílatel	
DA	Afsender	
DE	Versender	
EE	Saatja	
EL	Αποστολέας	
EN	Consignor	
ES	Expedidor	
FI	Lähettäjä	
FR	Expéditeur	
GA	Coinsíneoir	
HR	Pošiljatelj	
HU	Feladó	
IS	Sendandi	
IT	Speditore	
LT	Siuntējas	
LV	Nosūtītājs	
MK	Испраќач	
MT	Min jikkonsenja	
NL	Afzender	
NO	Avsender	
PL	Nadawca	
PT	Expedidor	
RO	Expeditor	
RS	Пошиљалац	
SK	Odosielateľ	
SL	Pošiljatelj	
SV	Avsändare	
TR	Gönderici	
UA	Вантажовідправник	

Anhang A3a erhält folgende Fassung:

„Anhang A3a

**VERSANDBEGLEITDOKUMENT**

Dieser Anhang gilt ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 oder in jeglicher späteren Aktualisierung dieses Beschlusses angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS.

**Muster des Versandbegleitdokuments“**

<b>EUROPÄISCHE UNION</b>		<b>ART ANM. MRN</b>		
<b>VERSANDBEGLEITDOKUMENT</b>	Ver sender [13 02]	ID		
			Art [1101] Zustl. Art [1102]	
			Vordrucke ldk. bes.Umst. [1104]	
	Kontakt person [13 02 074]		001	
	Empfänger [13 03]		Positionen insg.	Packstücke insg.
	Inhaber des Versandverfahrens [13 07]		LRN [12 09]	UCR [12 08] TIR [12 06]
			BKP: <input type="checkbox"/> <b>Rückschein an folgende Zollstelle:</b>	
	Kontakt person [13 07 074]			
	Vertreter [13 06]			
	Kontakt person [13 06 074]			
<b>EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG (BKP)</b>	Beförderer [13 12]	ID		
	Kontakt person [13 12 074]		Ladeort [16 13]	Warenort [16 15]
	Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lief. ID		Entladeort [16 14]	Kontakt person [16 15 074]
	Beförderungsmittel beim Abgang [19 05]		Verkehrsträger an der Grenze [19 03]:	
	Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel [19 08]		Inländischer Verkehrsträger [19 04]:	
	Nummer der Beförderung [19 02]		Container [19 01]: <input type="checkbox"/>	
	Beförderungsausrüstung [19 07]		Verschluss [19 10]	
	Vorpapier [12 01]		Beförderungspapier [12 05]	
	Nachweis [12 03]		Zusätzliche Referenz [12 04]	
			Zusätzliche Angaben [12 02]	Beförderungskosten [14 02]
Sicherheit [99 02 - 99 03 - 99 04]		Bewilligung [12 12]	Verringert. Datensatz [1108] <input type="checkbox"/>	
Sicherh. nicht gültig				
<b>BESCHEINIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN</b>	ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES	Code Ereignis	ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES	Code Ereignis
	Identität und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels		Identität und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels	
	Container ID [19 07]:		Container ID [19 07]:	
	Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)		Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)	
	Neue Verschlüsse: Anzahl: ID		Neue Verschlüsse: Anzahl: ID	
	Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:	
	<input type="checkbox"/> Bereits im System erfasste Angaben		<input type="checkbox"/> Bereits im System erfasste Angaben	
	Von der Sendung zu durchquerendes Land [16 12]		Vorgeschrieb. Beförderungsl. [16 17]:	
	DURCHGANGSZOLLSTELLE [17 04]		AUSGANGSZOLLSTELLE FÜR DAS VERSANDVERFAHREN [17 06]	
	ABGANGSZOLLSTELLE [17 03]		BESTIMMUNGZOLLSTELLE [17 05]	
		Versendungsland [16 06]	Bestimmungsland [16 03]	
KONTROLLEDURCH ABGANGSZOLLSTELLE		KONTROLLEDURCH BESTIMMUNGZOLLSTELLE		
Ergebnis:		Ankunftsdatum:	Rückschein gesendet am	
Angeborene Verschlüsse: Anzahl:		Prüfung der Verschlüsse:	nach Registrierung unter ID	
Identität:		Bemerkungen:	Unterschrift: Stempel:	
Frist [15 11]:				

Anhang A4a erhält folgende Fassung:

**„Anhang A4a**

**ANMERKUNGEN UND BESONDRE ANGABEN (DATEN) ZUM  
VERSANDBEGLEITDOKUMENT**

„Dieser Anhang gilt ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 oder in jeglicher späteren Aktualisierung solcher Beschlüsse angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS.“

Die in diesem Anhang verwendete Kurzform ‚BKP‘ („Betriebskontinuitätsplan“) bezieht sich auf das in Anlage I Artikel 26 beschriebene Betriebskontinuitätsverfahren.

Das Versandbegleitdokument kann auf normalem Papier gedruckt werden.

Das Versandbegleitdokument wird erstellt auf der Grundlage der Angaben in der Versandanmeldung, die gegebenenfalls vom Inhaber des Versandverfahrens geändert und/oder von der Abgangszollstelle geprüft und wie folgt vervollständigt wurden:

**(1) Feld MRN**

Die MRN ist auf der ersten Seite und auf allen Listen der Warenpositionen anzugeben, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, bei dem keine MRN zugewiesen wird.

Die MRN wird außerdem als Strichcode nach dem Muster ‚Code 128‘, Schriftzeichensatz ‚B‘, erstellt.

**(2) Feld Vordrucke:**

— erstes Unterfeld: laufende Nummer des erstellten Exemplars,

— zweites Unterfeld: Gesamtzahl der erstellten Exemplare (einschließlich Liste der Warenpositionen)

**(3) Feld Sicherheit [11/07]:**

Enthält das Dokument keine sicherheitsrelevanten Angaben, bleibt das Feld frei.

**(4) Feld Positionen insg.:**

Die Summe aller in einer Anmeldung enthaltenen Warenpositionen.

**(5) Feld Packstücke insg.:**

Die Summe aller in einer Anmeldung enthaltenen Packstücke.

**(6) Feld „BKP – Rückschein an folgende Zollstelle“:**

Name, Anschrift und Identifikationsnummer der Zollstelle, der ein Exemplar des Versandbegleitdokuments zu übersenden ist, falls der BKP Anwendung findet.

**(7) Feld Sicherheitsleistung nicht gültig für:**

Findet der BKP Anwendung, so ist der Ländercode für die Länder anzugeben, in denen die gestellte Sicherheit nicht verwendet werden kann.

**(8) Ereignisse während der Beförderung (BKP)**

Dieser Abschnitt ist zu verwenden, wenn der BKP Anwendung findet und es während der Beförderung zu Ereignissen gekommen ist.

Möglicherweise sind zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle bestimmte Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Versandpapiers vorzunehmen. Diese die Beförderung betreffenden Eintragungen sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren verladen wurden. Diese Eintragungen können lesbar in Handschrift vorgenommen werden. In diesem Fall sind die Exemplare in Blockschrift mit Tinte auszufüllen.

Unbeschadet der in Artikel 44 Anlage I vorgesehenen/festgelegten Ausnahmen darf der Beförderer eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Landes, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Bei intermodalen Transporteinheiten, beispielsweise Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern, muss der Inhaber des Versandverfahrens diese Angaben nicht bereitstellen, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangszollstelle zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren Identität und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels nicht bekannt sind. Die intermodalen Transporteinheiten müssen eindeutige Identifikationsnummern aufweisen, und diese Nummern sind in D.E. 19 07 063 000 „Containernummer“ anzugeben; die Waren dürfen beim Wechsel des Verkehrszweigs selbst nicht behandelt werden.

Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass das Unionsversandverfahren ohne Weiteres fortgesetzt werden kann, versehen sie, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, das Versandbegleitdokument mit ihrem Sichtvermerk.

Diese Eintragungen betreffen folgende Felder und Fälle:

*Feld Zollstelle, die die Registrierung des Ereignisses vorgenommen hat:*

Referenznummer der Zollstelle, bei der das Ereignis registriert wurde.

*Feld Code Ereignis:*

Angabe der Art des Ereignisses gemäß Anlage I Artikel 44 Absatz 1.

(9) Feld Abgangszollstelle [17 03]

Gegebenenfalls sind auch der Name des zugelassenen Versenders und die Bewilligungsnummer in diesem Feld anzugeben.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, sind Änderungen des Versandbegleitdokuments sowie Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.“

Anhang A5a wird wie folgt geändert:

„ANHANG A5a

## **LISTE DER WARENPOSITIONEN**

Dieser Anhang gilt ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS.

## **Muster der Liste der Warenpositionen**

## LISTE DER POSITIONEN VERSAND

Vordrucke

MRN

Anmeld. Warenpos.Nr. [1111] WarenpositionenNr. [1103] Art und Anzahl der Packstücke, Versandzeichen [18 06]

Warenbezeichnung [18 05]

Versender [13 02]

ID

Vorpapier [12 01]

Unterlage [12 03]

Empfänger [13 03]

ID

Zusätzlicher Verweis [12 04]

Zusätzliche Informationen [12 02]

Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette [13 14] ID

Beförderungspapier [12 05]

UCR [12 08]

Rohmasse [18 04]

Beförderungsmittel beim Abgang [19 05]

Warencode [18 09]

Eigenmasse (kg) [18 01]

UNDG [18 07]

CUS-Nummer [18 08]

Beförderungskosten [14 02]

Art [1101]

Versandungsland [16 06]

Bestimmungsland [16 03]

Besondere Maßeinheiten [18 02]

“

Anhang A6a erhält folgende Fassung:

**„Anhang A6a**

**„ANMERKUNGEN ZUR LISTE DER WARENPOSITIONEN MIT DEN ERFORDERLICHEN ANGABEN (DATEN)**

Dieser Anhang gilt ab den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 oder in jeglichem späteren Beschluss angegebenen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der aufgerüsteten Version des NCTS.

Die in diesem Anhang verwendete Kurzform „BKP“ („Betriebskontinuitätsplan“) bezieht sich auf Situationen, in denen das Betriebskontinuitätsverfahren nach Artikel 26 Anlage I angewandt wird.

Die Felder der Liste der Warenpositionen sind vertikal erweiterbar. Abgesehen von den Bestimmungen in den Erläuterungen zu den Anhängen A1a und B6a gilt, dass die Daten wie folgt aufzudrucken sind, gegebenenfalls unter Verwendung von Codes:

Die Felder der Liste der Warenpositionen sind vertikal erweiterbar. Abgesehen von den Bestimmungen in den Erläuterungen zu Anhang A1a gilt, dass die Daten wie folgt aufzudrucken sind, gegebenenfalls unter Verwendung von Codes:

1. Feld MRN — gemäß der Festlegung in Anhang A3a. Die MRN ist auf der ersten Seite und auf allen Listen der Warenpositionen aufzudrucken, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, bei dem keine MRN zugewiesen wird.

2. In den einzelnen Feldern sind die Daten zu den jeweiligen Positionen wie folgt aufzudrucken:

a) Feld Art [11 01] – Dieses Feld wird nur bei gemischten Sendungen verwendet. Hier ist der tatsächliche Status jeder Position (T1, T2 oder T2F) anzugeben.

b) Feld Vordrucke:

— Erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Blattes,

— Zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Blätter (Liste der Warenpositionen)“